unicef
für jedes Kind

Kinder- und Jugendpartizipation in der Gemeinde

Wie starte ich einen Kinder- und Jugendgemeinderat?

© UN040163

Impressum

Herausgeber & Medieninhaber: Österreichisches Komitee für UNICEF © Jänner, 2023
Inhalt & Redaktion: Klara Krgovic, MA
Inhaltliche Mitarbeit: Mag.a Daniela Köck; Nadja Ulz, MA; Annika Kleiner
Grafikdesign: Peter & Elke Panik / hummelpanik.at

Jedwede Nutzung von Inhalten (z.B. Vervielfältigung) ist nur bei Vorliegen der im Vorfeld ausdrücklich erteilten Zustimmung des Medieninhabers zulässig. Entsprechende Anfragen sind an folgende Kontaktadresse zu richten:

Österreichisches Komitee für UNICEF
Mariahilfer Straße 176/10, A-1150 Wien
www.unicef.at
info@unicef.at

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Österreichisches Komitee für UNICEF (UNICEF Österreich) (Hg.); Kinder- und Jugendpartizipation in der Gemeinde. Wie starte ich einen Kinder- und Jugendgemeinderat?, 2023.

Die Gestaltung und der Druck dieser Publikation wurden durch die Europäische Union im Rahmen des Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft Programms 2014-2020 finanziert. Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Finanziert im Rahmen des Rights, Equality und Citizenship Programms (2014-2020) der Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

5
Einleitung

6
Das Recht auf Gehör – Was bedeutet Partizipation von jungen Menschen?

7
Wieso ist die Beteiligung von jungen Menschen wichtig?

8
Wie schaffe ich ein Umfeld, das Beteiligung ermöglicht?

10
Kinder- und Jugendbeteiligung verstehen

12
Eigenschaften wirkungsvoller Partizipation

14
Was ist ein Kinder- und Jugendgemeinderat?

15
Wie kann ein Kinder- und Jugendgemeinderat gestaltet sein?

16
Ebenen der Kinder- und Jugendbeteiligung – Der potentielle Einfluss des Kinder- und Jugendgemeinderates auf kommunale Entscheidungsprozesse

18
Tipps und Tools für einen wirkungsvollen Kinder- und Jugendgemeinderat

20
Eigenschaften eines wirkungsvollen Kinder- und Jugendgemeinderats

23
Die ersten drei Schritte zur Gründung eines Kinder- und Jugendgemeinderates

25
Projektplanung

28
Good-Practice-Beispiele

38
Konvention über die Rechte des Kindes

40
Quellenverzeichnis

41
UNICEF-Zusatzzertifikat »Kinderfreundliche Gemeinde«

unicef
für jedes Kind

Kinder- und Jugendpartizipation in der Gemeinde

Wie starte ich einen Kinder- und Jugendgemeinderat?

Toolkit für Gemeinden

Danksagung

Das Toolkit wurde mit Unterstützung der Vereine beteiligung.st und Landentwicklung Steiermark sowie der Gemeinden Kufstein, Kitzbühel, Wies und Fernitz-Mellach erstellt, die zu der Sammlung und Darstellung der Positivbeispiele beigetragen haben.

Besonderer Dank gilt Daniela Köck und Nadja Ulz für die inhaltliche Mitarbeit im praktischen Teil dieser Publikation sowie Annika Kleiner, die bei der Konzepterstellung und Recherche mitgewirkt hat.

Einleitung

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung ist ein Kinderrecht und Prinzip der UN-Kinderrechtskonvention und besagt, dass die Meinung von Kindern und Jugendlichen zu Themen, die ihr Leben betreffen, angehört werden muss. Bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und dem Recht auf Partizipation spielen Gemeinden eine zentrale Rolle. Gerade auf Gemeindeebene machen sich Entscheidungen, die das Leben von Kindern und Jugendlichen betreffen, schnell in deren Alltag bemerkbar. Durch verschiedene Beteiligungsformate können die Anliegen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde besprochen und koordiniert werden.

Dabei ist es wichtig, dass die gewählten Beteiligungsformate essentiellen Grundprinzipien, wie beispielsweise ein alters- und kindergerechtes Format, ein respektvoller Umgang sowie die Rechenschaftspflicht der involvierten Erwachsenen, den Kindern oder Jugendlichen eine Rückmeldung zu ihren Vorschlägen und Anliegen zu geben, entsprechen[1]. In der folgenden Publikation wird detailliert auf diese Grundlagen eingegangen und das Beteiligungsformat des Kinder- und Jugendgemeinderates erläutert. Für die Gründung eines Kinder- und Jugendgemeinderates ist umfassendes Partizipationsverständnis sowie die Motivation und Bereitschaft von mehreren Akteur*innen bedeutsam. Im Toolkit werden daher einerseits theoretische Grundlagen und andererseits einige praktische Tipps und Tools vorgestellt.

Der theoretische Teil dieses Toolkits basiert auf der von UNICEF durchgeführten Studie *Effective, representative, and inclusive child participation at the local level*[2], welche zusammengefasst, teilweise auf Deutsch übersetzt und an den nationalen Kontext angepasst wurde. Für die UNICEF-Studie wurden Fokusgruppendiskussionen mit Kinder- und Jugendgemeinderäten und Interviews mit involvierten Erwachsenen in 11 Ländern durchgeführt (von 11 Nationalen Komitees von UNICEF, darunter auch in Österreich). Im zweiten Teil der Publikation werden nützliche Tools für die Planung und Umsetzung eines Beteiligungsformates vorgestellt.

Diese umfassen:

1. Tipps für einen wirkungsvollen Kinder- und Jugendgemeinderat

2. Die ersten drei Schritte zu einem wirkungsvollen Kinder- und Jugendgemeinderat

3. Checkliste: Projektplanung (Ideenfindung, Aktionsplan, Umsetzung, Evaluierung)

Darüber hinaus werden im dritten Teil der Publikation einige Good-Practice Beispiele aus Gemeinden vorgestellt, die für die eigene Arbeit in der Gemeinde als Inspiration dienen können.

Definitionen und Abgrenzungen:
Die vorgestellten Tools stellen keine »Schritt-für-Schritt«-Anleitungen dar, wie ein Kinder- und Jugendgemeinderat genau gegründet wird und auszusehen hat. Vielmehr sollen diese inspirieren und zu Ideen anregen. Die Tools können an die Gegebenheiten und Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde angepasst werden. Jede Gemeinde ist anders und muss für sich die geeignete Form der Beteiligung finden. In dem von UNICEF Österreich erstellten Toolkit »Kinder & Jugendpartizipation in der Gemeinde – Räume für wirkungsvolle Beteiligung schaffen« werden verschiedene Beteiligungsformate vorgestellt.[3]

Die folgende Publikation wird vor allem auf formelle Arten der Beteiligung eingehen. Beispiele für formelle Partizipationsformate sind unter anderem der Kinder- und/oder Jugendgemeinderat sowie das Kinder- und/oder Jugendparlament auf lokaler Ebene. Sie werden in der Publikation unter dem Begriff Kinder- & Jugendgemeinderat zusammengefasst.

Laut der UN-Kinderrechtskonvention gelten alle jungen Menschen im Alter von 0 Jahren bis zum Zeitpunkt, an dem sie 18 Jahre alt werden als Kinder. Da im deutschsprachigen Raum bei dieser Altersspanne von Kindern und Jugendlichen gesprochen wird, wird in dieser Publikationen das Begriffspaar Kinder und Jugendliche für diese Altersgruppe übernommen.

[1] Auf S. 12 sind die neun Grundvoraussetzungen für die Beteiligung von jungen Menschen nachzulesen
[2] UNICEF (2022a), https://childfriendlycities.org/wp-content/uploads/2022/08/220819_BLS22344-UNI-Child-and-youth-council-study.v04.pdf
[3] UNICEF Österreich (2022), S.15-18., https://unicef.at/fileadmin/media/Menschen_fuer_UNICEF/KFG/UNICEF-Toolkit-Partizipation-Gemeinden.pdf

Das Recht auf Gehör – Was bedeutet Partizipation von jungen Menschen?

Die am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Kinderrechtskonvention soll sicherstellen, »dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist (…) des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte«[4].

Alle Menschen unter 18 Jahren gelten laut der UN-Kinderrechtskonvention als Kinder (Art.1). Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert Grundwerte im Umgang mit Kindern, die über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg reichen und fordert eine neue Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit ganz speziellen Bedürfnissen und auch Rechten. Kinder und Jugendliche haben noch nicht volle Autonomie wie Erwachsene, sind aber Rechtssubjekte, also Inhaber von Rechten, währenddessen Erwachsene – die in der Verantwortung liegen die Kinderrechte umzusetzen – Pflichten-Träger sind.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung besagt, dass Staaten dazu verpflichtet sind die Meinung von Kindern in allen Angelegenheiten, die ihr Leben betreffen, anzuhören und in Entscheidungen einzubeziehen.

Bedeutsam sind in diesem Kontext auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information (Art. 13), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), die Versammlungsfreiheit (Art 15.) und das Recht auf Zugang zu angemessener Information (Art. 17). Kinder können ihr Recht auf Beteiligung auf verschiedene Weise ausüben, einzeln oder in Gruppen, einschließlich der Beteiligung an Entscheidungen, die zu Hause, in der Schule oder in der Gemeinde getroffen werden. Dies gilt für alle Kinder, die in der Lage sind, sich eine Meinung zu bilden[5]. Diese Verpflichtung spiegelt sich auch auf lokaler Ebene wider und verlangt von Schulen, Gemeinden und Städten, Praktiken und Strukturen der Kinderbeteiligung zu fördern, zu ermöglichen und sicherzustellen, dass alle Kinder sicher und wirksam gehört werden können[6].

Das Recht auf Partizipation (Art. 12) ist eines der vier Leitprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, was bedeutet, dass dieser Artikel nicht nur ein Recht an sich darstellt, sondern auch bei der Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen ist. Weitere Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sind das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2), Vorrang des Kindeswohls (Art. 3) und das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6).

[4] Präambel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf
[5] UNICEF (2022b), S. 3., https://d21ipp77gdifnw.cloudfront.net/app/uploads/2022/11/CRS_Child_Participation_Toolkit-rev-1.pdf
[6] UNICEF (2022a), S. 8.

Wieso ist die Beteiligung von jungen Menschen wichtig?

Bei der Umsetzung von Kinderrechten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung spielen Gemeinden als direktes Lebensumfeld eine wichtige Rolle. Partizipation kann viele Vorteile für Kinder und darüber hinaus für die ganze Gemeinschaft mit sich bringen:

Kinder- und Jugendbeteiligung muss als Menschenrecht verstanden werden. Es ist wichtig zu verstehen, dass es Kindern zusteht in allen Angelegenheiten die ihr Leben betreffen, sicher und effektiv angehört zu werden und ihnen dieses Recht zu gewähren.

Durch Beteiligung werden Programme, Strategien und Dienstleistungen verbessert. Denn Kinder sind Experten für ihr eigenes Leben. Durch ihre kreative Herangehensweise werden Prozesse aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, was ihnen ermöglicht, dass diese effizienter und relevanter entwickelt werden.
Die Beteiligung von Kindern an unterschiedlichen Prozessen führt auch dazu, dass diese Prozesse eher angenommen werden und somit auch wirksamer sind.

Beteiligung verbessert den Schutz und die Nicht-Diskriminierung von Kindern. Kinder, die von klein auf lernen, ihre Meinung zu teilen und erfahren, dass diese angehört wird, können besser gegen Diskriminierung, Gewalt und Ungerechtigkeiten vorgehen. Sie tragen so auch zu Systemen bei, in denen Kinder besser geschützt werden.

Beteiligung stärkt die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern. Die Kindheit ist eine essentielle Zeit des Lernens, in der Fähigkeiten gebildet werden, von denen das ganze Leben lang profitiert werden kann. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kindheit fördern das Kommunikations-, Problemlösungs- und Verhandlungsgeschick. Sie fördern auch den Gemeinschaftssinn und die Empathie gegenüber den Mitmenschen. Partizipation wirkt sich aber nicht nur positiv auf jüngere Menschen aus, denn auch Erwachsene haben dadurch die Möglichkeit, ihre Fähigkeit auszubauen und es verbessert ihr Wohlbefinden, wenn sie mit Kindern interagieren.[7]

Beteiligung stärkt die Rechenschaftspflicht und Demokratie. Wenn Kinder von klein auf lernen, sich eine Meinung zu bilden, diese auszudrücken und mit Entscheidungsträger*innen in Austausch zu treten, stärkt das demokratische Prozesse und die Rechenschaftspflicht. Durch Partizipation werden Möglichkeiten geschaffen, durch die Kinder Demokratie, Rechenschaftspflicht und Transparenz erfahren können.[8]

[7] vgl. UNICEF (2022), S. 9.
[8] vgl. UNICEF (2022a), S. 8f.

Wie schaffe ich ein Umfeld, das Beteiligung ermöglicht?[9]

Jede Gemeinde ist anders und muss für sich entscheiden, welches Beteiligungsformat[10] für die Teilhabe von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen am geeignetsten ist. Neben der Wahl der Partizipationsform sind vor allem das Umfeld und die involvierten Personen für den Erfolg des Beteiligungsvorhabens entscheidend.

Wichtig ist, dass die involvierten Erwachsenen über ein Wissen und Bewusstsein rund um das Recht auf Beteiligung verfügen, um ein Umfeld schaffen zu können, in dem sich Kinder äußern und an Entscheidungsfindungsprozessen teilnehmen können. Sich mit den Kinderrechten und dem Recht auf Beteiligung auseinanderzusetzen sind wichtige Schritte zur Schaffung einer kinderfreundlichen Gemeinschaft. Auch die Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen junger Menschen ist entscheidend, damit sie ihr Recht auf Beteiligung wahrnehmen können.

Die Haltung involvierter Erwachenser gegenüber Kindern beziehungsweise gegenüber der Beteiligung von jungen Menschen an sich, ist manchmal durch eine gewisse Skepsis gekennzeichnet. Wichtig ist, dass diesen skeptischen und eher negativen Haltungen gegenüber Beteiligungsprozessen rechtzeitig entgegengewirkt und den Kindern mit Respekt gegenübergetreten und auf ihre Meinung wertschätzend eingegangen wird.

Denn nicht nur Erwachsene investieren Zeit in Beteiligungsprozesse, sondern auch die Kinder und Jugendlichen, deren Alltag und Tagespensum oftmals nicht weniger intensiv sind, als die der Erwachsenen. Wenn Kinder das Gefühl vermittelt bekommen, dass die beteiligten Erwachsenen, wie kommunale Entscheidungsträger*innen, ihre Meinung nicht wertschätzen, kann dies sehr entmutigend sein.

Es ist wichtig, dass die beteiligten Erwachsenen von Anfang an verstehen und vermitteln, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen einen Mehrwehrt für die Gemeinschaft darstellt und sie den Kindern und Jugendlichen auch Feedback zu ihren eingebrachten Vorschlägen geben.

Auch eine kinderfreundliche und altersgerechte Sprache ist in diesem Zusammenhang wichtig, damit die Kinder die Informationen erhalten, die sie brauchen, um sich eine Meinung bilden und den Beteiligungsprozess verstehen und dabei mitwirken zu können.[11]

[9] Die neun Grundvoraussetzungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen finden Sie auf Seite: 12ff.
[10] Inspiration für andere Beteiligungsformate unter: UNICEF Österreich (2022), Kinder- und Jugendpartizipation in Gemeinden. Räume für wirkungsvolle Beteiligung schaffen. S. 15, https://unicef.at/fileadmin/media/Menschen_fuer_UNICEF/KFG/UNICEF-Toolkit-Partizipation-Gemeinden.pdf
[11] vgl. UNICEF (2022), S. 24-35.

Illustration: © UNICEF Österreich

Kinder- und Jugendbeteiligung verstehen

Partizipation kann ein schwer zu fassendes Konzept sein, da es viele verschiedene Ansätze und Interpretationen rund um den Begriff Partizipation gibt. In diesem Kontext ist Partizipation von jungen Menschen als ein Prozess zu verstehen, der das Recht der Kinder anerkennt, sich ernsthaft mit Angelegenheiten zu befassen, die sie betreffen, um damit Einfluss auf das Geschehen nehmen zu können. Der Prozess muss es auch ermöglichen, dass Kinder aus allen verschiedenen Gemeinschaften vertreten und angehört werden können und dass die für die Beteiligung geschaffenen Räume den Bedürfnissen und Fähigkeiten der verschiedenen Gruppen von Kindern angepasst sind. Das kann auch bedeuten, dass Kinder mit einer Behinderung besondere Betreuung erhalten, um an dem Partizipationsprozess teilnehmen zu können.

Kinder müssen in der Lage sein, ihre Meinung zu Themen, die sie betreffen, zu äußern und sich in Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Eine Möglichkeit, solche Prozesse auf lokaler Ebene zu erleichtern und zu stärken ist die Schaffung formeller Beteiligungsmechanismen in Kinder- und Jugendgemeinderäten in den Schulen, Städten und Gemeinden der Kinder. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die folgenden Dimensionen der Beteiligung notwendig: der **Prozess**, die **Qualität** und die **Ebenen der Beteiligung.**[12]

Partizipation ist ein Prozess – keine einmalige Aktivität. Es reicht nicht aus, den Kindern nur zuzuhören. Beteiligung muss auch Taten zur Folge haben. Die Meinungen der Kinder zu einem Thema müssen ernsthaft berücksichtigt werden.

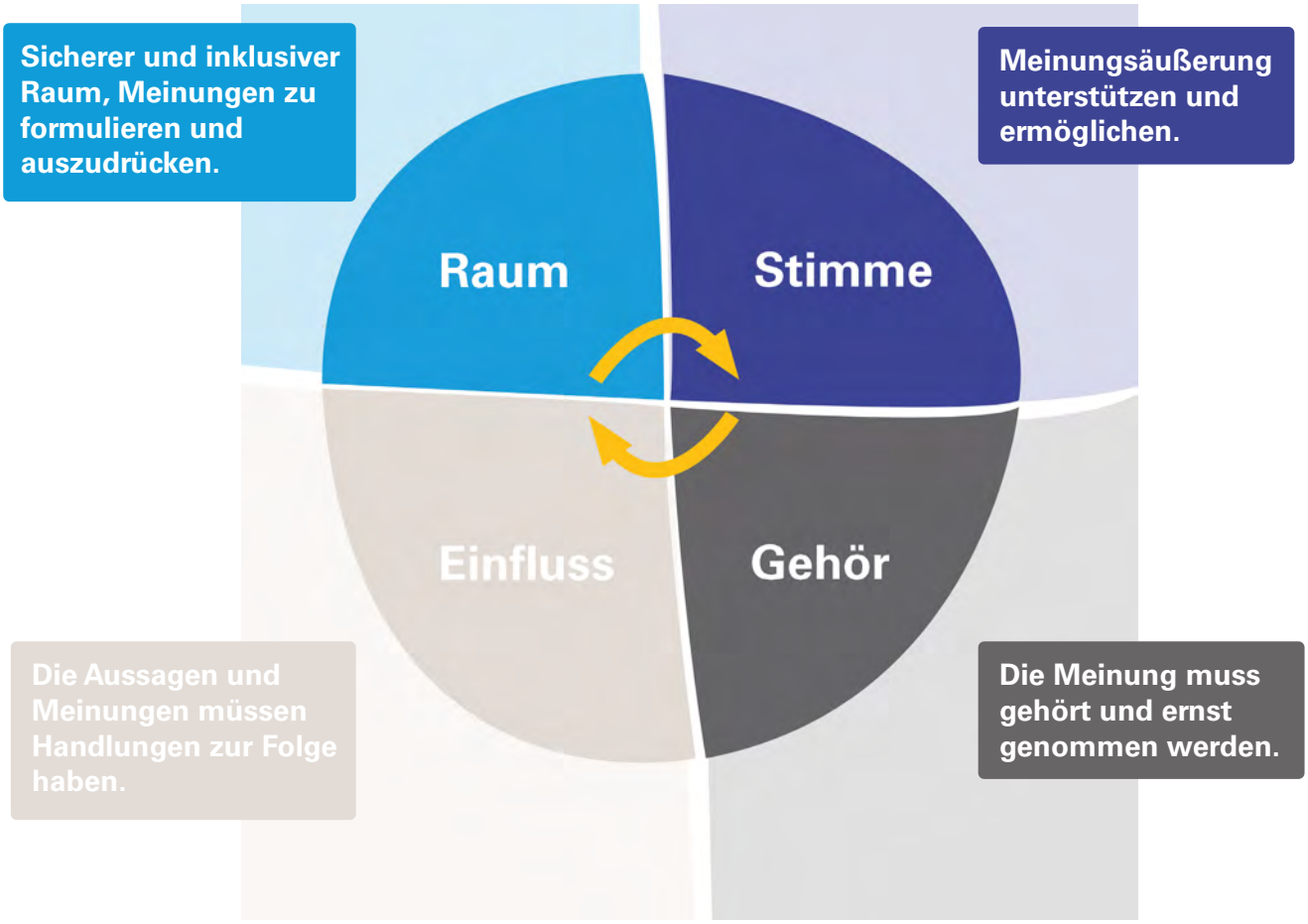

Quelle: Lundy model of participation 2007, »Voice« is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the rights of the child, graphische Darstellung durch UNICEF Österreich.

[12] vgl. UNICEF (2022a), S.10.

Bevor die Beteiligungsprozesse starten, muss sichergestellt sein, dass den Kindern und Jugendlichen im Vorfeld ausreichend Information zur Verfügung gestellt wurde, um sich eine Meinung bilden zu können. Der Raum (online oder analog), in dem sich die Kinder und Jugendlichen treffen und zur Kommunalpolitik beitragen können, sollte angenehm und sicher gestaltet sein, wo sich Kinder treffen und zur Kommunalpolitik beitragen können. Wenn Kinder ihre Meinung äußern, muss ihnen aufmerksam zugehört werden. Es macht wenig Sinn Beteiligungsprozesse zu starten, wenn dann keine Entscheidungsträger*innen anwesend sind. Die Ansichten der jungen Menschen sollten angemessen und ernsthaft erwogen werden, und es muss ein Feedback zu den Ergebnissen und Entscheidungen erfolgen. Wirksame Beteiligung erfordert daher **Raum, Stimme, Gehör** und **Einfluss**.[13]

Foto: © UNI330916, Filippov

[13] vgl. UNICEF (2022a), S. 10-13.

Eigenschaften wirkungsvoller Partizipation

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat neun Grundvoraussetzungen für die Beteiligung von jungen Menschen definiert.[14] Diese Prinzipien untermauern auch den Ansatz von UNICEF für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendbeteiligung auf lokaler Ebene[15]:

a. Transparent und informativ
Kinder und Jugendliche müssen vollständige, zugängliche, diversitätssensible und altersgemäße Informationen über ihr Recht, ihre Meinung frei zu äußern, erhalten. Darüber hinaus müssen Entscheidungsträger*innen die Ansichten der Kinder und Jugendlichen gebührend berücksichtigen und Informationen darüber bereitstellen, wie die Beteiligung stattfinden wird, welchen Umfang sie hat, welchen Zweck sie verfolgt und welche Auswirkungen sie haben kann. Entscheidungsträger*innen müssen die Kinder und Jugendlichen auch genau über die Prozesse, an denen sie beteiligt sind, die Entscheidungen oder Themen, die sie beeinflussen können, aufklären und darüber informieren, wie ihre Ansichten die Entscheidungen und die Entscheidungsfindung beeinflussen werden.

b. Freiwillig
Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an Partizipationsprozessen ist immer freiwillig. Die Teilnahme ist ein Recht, keine Pflicht. Keine Organisation, Gemeinde oder beteiligte Erwachsene sollen junge Menschen dazu zwingen, an repräsentativen Beteiligungsmechanismen teilzunehmen oder sie durch Zwang oder strikter Aufforderung dazu bringen, ihre Meinung zu äußern. Wenn eine Gemeinde oder eine Organisation einen Mechanismus zur Beteiligung von Kindern einrichtet, muss dieser die Kinder über den freiwilligen Charakter ihrer Beteiligung informieren.

c. Respektvoll
Beteiligte Erwachsene müssen die Ansichten der Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln. Wenn Kinder und Jugendliche nicht glauben, dass die Erwachsenen ihnen wirklich zuhören und ihre Meinung und Beiträge wertschätzen, werden sie den Beteiligungsprozess nicht sinnvoll finden und werden ihre Meinung unter Umständen nicht teilen. Außerdem sollten Erwachsene, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten sich der unterschiedlichen Kulturen und Hintergründe jedes Einzelnen bewusst sein und Kenntnis über den sozioökonomischen und kulturellen Kontext haben, in dem Kinder und Jugendlichen leben, um ihre Ansichten besser verstehen zu können.

d. Angemessen und relevant
Im Rahmen des Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahrens sollten Themen behandelt werden, die junge Menschen in ihrem täglichen Leben in ihrer Gemeinde erleben. Daher sollten Kinder und Jugendliche auch die Möglichkeit erhalten und dazu ermutigt werden, Themen anzusprechen, die sie selbst als wichtig erachten, und selber entscheiden, ob sie sich mit den von den beteiligten Erwachsenen vorgeschlagenen Themen auseinandersetzen wollen.

e. Kinderfreundlich
Ein kinderfreundliches Umfeld ist für eine sinnvolle Kinder- und Jugendbeteiligung von entscheidender Bedeutung. Sie erfordert einen Raum, in dem Erwachsene Diskussionen und Projekte an die Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anpassen. Außerdem bieten die Erwachsenen ein angemessenes Maß an Unterstützung, damit die Kinder und Jugendlichen sich in der Lage fühlen, einen Beitrag zu ihrer Gemeinschaft zu leisten. Zur Kinderfreundlichkeit gehört auch, dass man anerkennt, dass verschiedene Kinder und Jugendliche unterschiedliche Unterstützungsbedürfnisse haben. Außerdem müssen sie, je nach ihren sich entwickelnden Fähigkeiten, ihrem Alter und ihrem Hintergrund, möglicherweise durch verschiedene oder alternative Ansätze beteiligt werden.

f. Inklusiv
Kinder stellen keine homogene Gruppe dar. Es muss sichergestellt werden, dass das partizipative Umfeld geschlechts- und kultursensibel ist und proaktive Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder aus verschiedenen sozialen Gruppen, mit unterschiedlichem Hintergrund, unterschiedlichem Alter und unterschiedlichen Fähigkeiten zu inkludieren. Es soll so sichergestellt werden, dass im Rahmen des Beteiligungsformates alle Kinder gleichberechtigt teilnehmen können, die teilnehmen wollen.

g. Unterstützt durch Ausbildung
Erwachsene müssen ausreichend vorbereitet sein und sollten über Fähigkeiten verfügen sowie Unterstützung erhalten, um die Beteiligung für Kinder und Jugendliche zu erleichtern, z. B. um ihnen zuhören, mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und sie entsprechend ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten einbeziehen zu können, um die Rechte der Kinder zu wahren. Die Gewährleistung, dass Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, angemessene Unterstützung erhalten und für ihre Handlungen verantwortlich sind, indem sie ihre Praktiken evaluieren, ist ebenfalls wesentlich für die langfristige Sicherung eines sicheren und förderlichen Umfelds für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche selbst

[14] https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/advanceversions/crc-c-gc-12.pdf, S. 26-27.
[15] vgl. UNICEF (2022a), S.14-23.

können als Ausbilder und Vermittler fungieren, wenn es darum geht, eine wirksame Beteiligung zu fördern. Darüber hinaus benötigen auch Kinder und Jugendliche Training, um ihre Fähigkeiten zu stärken z. B. im Hinblick auf eine wirksame Sensibilisierung für ihre Rechte und die Organisation von Versammlungen, Umgang mit den Medien, öffentliches Reden und Lobbyarbeit.

h. Sicher und risikobewusst

Erwachsene haben eine Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen sie arbeiten, und müssen alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Risiken für Kinder gering zu halten. Zu diesen Risiken gehören unter anderem körperliche oder psychische Gewalt, wie Mobbing oder andere negative Folgen ihrer Teilnahme. In bestimmten Situationen kann die Meinungsäußerung von Kindern mit Risiken verbunden sein – durch Autoritätspersonen, Gleichaltrige oder die Familie. Zu den Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten, gehört die Entwicklung einer klaren Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die die besonderen Risiken, denen einige Gruppen von Kindern ausgesetzt sind, und die zusätzlichen Hindernisse, denen sie bei der Inanspruchnahme von Hilfe begegnen, berücksichtigt. Die Kinder müssen sich ihres Rechts auf Schutz vor Schaden bewusst sein und wissen, wohin sie sich wenden können, wenn sie Hilfe benötigen. Investitionen in die Zusammenarbeit mit Familien und Gemeinschaften sind wichtig, um ein Verständnis für den Wert und die Auswirkungen der Beteiligung zu schaffen und die Gefahr der Kinder zu minimieren. Die Erwachsenen, die diese Aktivitäten leiten, sind dafür verantwortlich, dass die Kinder und Jugendlichen in einem sicheren Umfeld teilnehmen können. Diese Verantwortung verbleibt zu jeder Zeit bei den Erwachsenen.

i. Rechenschaftspflichtig

Eine Verpflichtung zur Weiterverfolgung und Bewertung der Kinderbeteiligung ist von wesentlicher Bedeutung. Wenn zum Beispiel ein Kinder- und Jugendgemeinderat an einer Konsultation zu einem bestimmten Thema teilnimmt, um den Entscheidungsträger*innen zusätzliche Informationen zu liefern, müssen die Entscheidungsträger*innen den Kindern und Jugendlichen ein Feedback darüber geben, wie sie die Ansichten der Kinder und Jugendlichen nutzen und sie darüber informieren, wie sie die Meinung auslegen und verwenden werden. Außerdem müssen die Erwachsenen den Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls die Möglichkeit geben, die Analyse der Ergebnisse hinterfragen und beeinflussen zu können. Jede Gruppe, die sich auf die Ansichten oder die Beteiligung von Kindern stützt, muss ein ausdrückliches Feedback darüber geben, wie sich die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen auf die Ergebnisse ausgewirkt hat oder auswirken kann. Wo immer es angebracht ist, sollten die Kinder die Möglichkeit haben, an Folgeprozessen oder -aktivitäten teilzunehmen.

Foto: © UNICEF Österreich, Barbara Augustinovic

Was ist ein Kinder- und Jugendgemeinderat?

Was ist und macht nun genau ein Kinder- und Jugendgemeinderat? Ein Kinder- und Jugendgemeinderat ist eine formelle Form[16] der Beteiligung von Kindern und/oder Jugendlichen in einer Gemeinde. Es ist also ein Ort bzw. ein Gremium, das sich rein aus Kindern und Jugendlichen zusammensetzt, wo sie ihre Meinung und Anliegen in Bezug auf lokale Themen kundtun können und sichergestellt wird, dass diese auch gehört werden beziehungsweise in die Entscheidungsfindung einfließen.

Kinder- und Jugendgemeinderäte können verschiedene Formen und Strukturen haben, bei denen die Kinder oder Jugendlichen unterschiedlich stark in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Kinder- und Jugendgemeinderäte unterscheiden sich stark von Gemeinderäten (lokalen Parlamenten) mit politischen (erwachsenen) Mitgliedern, die ihre Wähler*innen vertreten. Mitglieder von Kinder- und Jugendgemeinderäten vertreten in erster Linie ihre eigene Meinung und Vorschläge. Sie haben auch nicht die Verpflichtung die Interessen repräsentativ für alle jungen Menschen beispielsweise aus ihrer Gemeinde zu vertreten.

Es gibt keine allgemeingültigen Regeln, wie ein Kinder- und Jugendgemeinderat auszusehen hat. Kinder- und Jugendgemeinderäte zeichnen sich allerdings alle dadurch aus,

… dass Kindern und Jugendlichen dadurch Raum für Austausch unter ihren Mitgliedern geboten wird.

… dass sich Kinder und/oder Jugendliche für die Interessen ihrer Altersgruppe einsetzen und Kinder und/oder Jugendliche auf politischer Ebene vertreten sind, unabhängig davon wie repräsentativ der Beirat tatsächlich ist, wie die Mitglieder gewählt werden oder wieviel Entscheidungsbefugnis die Kinder haben.

*… dass sie die formale Anerkennung durch Behörden genießen und ihre Meinung direkt oder indirekt durch eine*n Vertreter*in von Entscheidungsträger*innen angehört wird.*[17]

Der Kinder- und Jugendgemeinderat sollte auch eine genaue festgelegte Rolle haben, durch die er einen Beitrag zum Gemeindegeschehen leistet. Diese könnte lauten, dass die primäre Rolle des Partizipationsformates ist, einen Ort für Austausch und Meinungsbildung unter den Kindern- und Jugendlichen zu ermöglichen; dass der Kinder- und Jugendgemeinderat als Schnittstelle zwischen der Kommunalpolitik und Kindern/Jugendlichen fungieren kann; oder dass der Kinder- und Jugendgemeinderat dazu beitragen soll Kinder- und Jugendbeteiligung im Allgemeinen in der Gemeinde zu verbessern, indem durch das Beteiligungsformat der politische Wille und auch das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Beteiligungsprozessen gesteigert wird.[18]

[16] Es gibt: **Offene Formen** der Beteiligung, z.B. durch Befragungen oder Ideenbriefkästen; bei **projektorientierten Formen** können sich Kinder und Jugendliche an partizipativ gestalteten Projekten, wie z.B. der Spielplatzerneuerung beteiligen; die **formellen Formen** der Beteiligung zeichnen sich durch konkrete Strukturen sowie Rechte und Pflichten aus. Weitere Informationen unter: https://unicef.at/fileadmin/media/Menschen_fuer_UNICEF/KFG/UNICEF-Toolkit-Partizipation-Gemeinden.pdf (S. 14)

[17] vgl. UNICEF (2022a), S 36.

[18] vgl. UNICEF (2022a), S. 37f.

Wie kann ein Kinder- und Jugendgemeinderat gestaltet sein?

Die Art und Weise, wie der Kinder- und Jugendgemeinderat zusammengesetzt ist, wie und ob er gewählt wird, wie viele Mitglieder er hat, wie die Teilnahmekriterien aussehen und wie und von wem er betreut wird, ist entscheidend für die Funktionsweise und die Gestaltungsmöglichkeiten des Kinder- und Jugendgemeinderats.

Bei der **Anzahl der Mitglieder** gibt es die Möglichkeit, die Teilnahme allen interessierten jungen Menschen offen zu halten oder eine begrenzte Anzahl an Mitgliedern festzulegen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten. Es gibt auch Mischformen, bei denen eine bestimmte Anzahl der Mitglieder, die beispielsweise auch gewählt werden, eine besondere Entscheidungsbefugnis hat.

Das Festlegen von **Teilnahmekriterien** kann ein weiterer wichtiger Schritt für die Gestaltung eines Kinder- und Jugendgemeinderates sein. Viele Kinder- und Jugendgemeinderäte stehen allen interessierten jungen Menschen offen, haben aber oftmals eine bestimmte Altersgrenze.

Bei der **Auswahl der Teilnehmer*innen** ist zu beherzigen, dass nicht nur Kinder und Jugendliche aus bestimmten sozialen Gruppen, wie beispielsweise Kindern aus Familien mit hohem Bildungshintergrund durch den Beteiligungsprozess angesprochen werden, sondern auch Kinder und Jugendliche aus marginalisierten Gruppen die Möglichkeit bekommen, teilzunehmen.

Durch eine **Wahl** können die Mitglieder durch die Kinder der Gemeinde gewählt und festgelegt werden. Allerdings bedingt die Gründung eines Kinder- und Jugendgemeinderates nicht zwingend eine Wahl. Durch eine offene Einladung können alle zum Mitmachen aufgefordert werden und auch eine breitere Gruppe von Kindern und Jugendlichen angesprochen werden.

Falls ein Wahlprozess durchgeführt werden soll, kann dieser unterstützt werden, indem mit relevanten Vereinen und Organisationen der Gemeinde oder darüber hinaus zusammengearbeitet wird, um einerseits inhaltliche Unterstützung zu erhalten und andererseits, um möglichst viele Kinder zu erreichen. Die Wahl sollte aber nicht als Wettbewerb mit »Gewinnern« und »Verlieren« gestaltet werden und auch nicht dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in irgendeiner Form ausgeschlossen werden. Kinder und Jugendliche, die teilnehmen wollen aber nicht gewählt wurden, sollten auch eine Möglichkeit erhalten, an dem Kinder- und Jugendgemeinderat teilzunehmen auch wenn sie beispielsweise nicht die gleiche Entscheidungsgewalt wie die gewählten Mitglieder haben.

Die Wahl kann dann beispielsweise nach einem oder zwei Jahren wiederholt werden, um sicherzustellen, dass der Kinder- und Jugendgemeinderat laufend neue Mitglieder erhält und auch um anderen Kindern die Möglichkeit zu geben, gewählt zu werden.[19]

[19] vgl. UNICEF (2022a), S. 36-48.

Ebenen der Kinder- und Jugendbeteiligung – Der potentielle Einfluss des Kinder- und Jugendgemeinderates auf kommunale Entscheidungsprozesse

Abhängig vom Kontext, dem Thema und den verfügbaren Ressourcen, können sich Kinder- und Jugendliche unterschiedlich beteiligen. Partizipationsprozesse können dabei konsultativ, kollaborativ oder autonom gestaltet sein. Alle drei Ebenen können für unterschiedliche Maßnahmen relevant sein, sollten sich aber immer am Prozess wirkungsvoller Beteiligung (Raum, Stimme, Gehör und Einfluss) orientieren sowie die neun Grundvoraussetzungen für Partizipation erfüllen. Die Ebenen können auch wechseln – je nachdem, wie sich die Aktivität im Laufe der Zeit weiterentwickelt, können Maßnahmen, die zu Beginn konsultativ gestaltet wurden, nach und nach autonom durchgeführt werden. Bei einem Kinder- und Jugendgemeinderat wirken sich die Ebenen der Kinder- und Jugendbeteiligung auf die Möglichkeit politische Entscheidungen zu beeinflussen aus.

Autonome Form der Beteiligung …
Bei der autonomen Form der Beteiligung stellen Erwachsene den Kindern den nötigen Raum zur Verfügung, um eigene Aktivitäten zu initiieren. Ideen für Aktionen und Maßnahmen für die Gemeinde, kommen von den Kindern selbst und werden zu einem gewissen Grad auch von ihnen geplant und umgesetzt. Dabei werden sie von Erwachsenen unterstützt und begleitet.

Entscheidungsträger*innen können bei der Form der Beteiligung dem Kinder- und Jugendgemeinderat Entscheidungsgewalt über spezifische Themen oder über ein bestimmtes Budget geben, welches die Kinder und Jugendlichen selbstständig verwalten. Als Kinder- und Jugendgemeinderat können die Kinder und Jugendlichen auch eigenständig Treffen organisieren, wobei sie die zu besprechenden Themen festlegen und den Termin leiten. Darüber hinaus können sie Anträge an den Gemeinderat verfassen.

Bei all diesen Prozessen müssen die Kinder und Jugendlichen allerdings von Erwachsenen begleitet und betreut werden und die vorgeschlagenen Ideen beispielsweise vom Gemeinderat angenommen werden.

Kollaborative Ebene der Beteiligung …
Diese Ebene beinhaltet eine Form der Beteiligung, bei der Kinder partnerschaftlich einbezogen werden. Hierbei wird der Beteiligungsprozess meist von den Erwachsenen initiiert, beinhaltet aber eine Zusammenarbeit mit Kindern zu einem bestimmten Vorhaben und über einen bestimmten Zeitraum.

Der Kinder- und Jugendgemeinderat kann so gestaltet sein, dass er eine ähnliche Funktion hat wie der Gemeinderat. Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, können entweder gemeinsam getroffen werden beziehungsweise Anliegen vom Kinder- und Jugendgemeinderat können dort direkt eingebracht und zusammen diskutiert werden.

Konsultative Ebene der Beteiligung …
Erwachsene schaffen bei dieser Form der Beteiligung einen genauen Rahmen für die Partizipation von jungen Menschen, um ihre Ansichten zu einem bestimmten Vorhaben, wie einem Projekt oder allgemein zu ihrem Leben in z.B. der Gemeinde, zu erfahren. Die Beteiligung wird also von den Erwachsenen initiiert und auch geleitet. Beispiele für diese Form der Beteiligung können Umfragen zu raumplanerischen Vorhaben in der Gemeinde oder zur Sicherheit auf Spielplätzen und Schulwegen sein.

Bei der konsultativen Beteiligungsform, kann der Gemeinderat auf den Kinder- und Jugendgemeinderat zugehen und um Feedback oder Input zu einem bestimmten Vorhaben der Gemeinde bitten.[20]

[20] vgl. UNICEF (2022 a), S. 22f. & S. 59-62.

Tipps und Tools für einen wirkungsvollen Kinder- und Jugendgemeinderat

Illustration: © UNICEF Österreich

ST
T!

Eigenschaften eines wirkungsvollen Kinder- und Jugendgemeinderats

In vielen Gemeinden wurden schon Kindergemeinderäte initiiert, um den jüngeren Gemeindemitgliedern eine Möglichkeit zu bieten, sich aktiv in die Gemeindepolitik einzubringen und gemeinsam mit den Verantwortlichen kinder- und jugendfreundliche Ideen umzusetzen.

Es gibt keine allgemeingültigen Regeln, wie ein Kinder- und Jugendgemeinderat auszusehen hat. Es gibt sie in verschiedensten Formen und sie sind auch verschieden häufig aktiv. Auch das Alter der beteiligten Kinder sowie die Wahl der Mitglieder für das Beteiligungsformat können sich stark unterscheiden.

Am Beginn eines Kindergemeinderats kann eine Wahl oder Entsendung von Delegierten stehen. Eine andere Möglichkeit ist eine offene Einladung mit starkem Aufforderungscharakter, die an alle Kinder der zuvor definierten Altersgruppe (beispielsweise 8 bis 12 Jahre) ergeht. Die Amtsperiode beträgt ein bis zwei Jahre. Ein Kinder- und Jugendgemeinderat ist eine gute Voraussetzung zur ständigen Zusammenarbeit zwischen Kindern und Erwachsenen und eine gute Basis für Folgeprojekte.

So unterschiedlich die Strukturen und Ressourcen einer Kommune sind, so individuell gestalten sich diese kinder- und jugendfreundlichen Gremien. Ein wesentlicher Aspekt für das Gelingen ist die positive Grundhaltung der gesamten Kommune für die Installierung eines Kinder- und Jugendgemeinderats. Es braucht hierfür einerseits das politische Bekenntnis, dass Kinder und Jugendliche aktiv am Gemeindegeschehen partizipieren. Andererseits ist es förderlich, bestehende Strukturen und Ressourcen vor Ort zu nutzen und in den Beteiligungsprozess einzubinden.

Bei der folgenden Liste, die auf den 9 Grundprinzipien für wirkungsvolle Beteiligung aufbaut (S.12ff.) sollen einige Themen aufgegriffen werden, die für manche Kinder- und Jugendgemeinderäte eine Herausforderung darstellen[21]. Sie bildet keine Schritt-für-Schritt Anleitung, sondern soll auf Themen hinweisen, die für einen repräsentativen, inklusiven und effektiven Kinder- und Jugendgemeinderat wichtig sind, wie es auch die Erfahrung der in dieser Publikation vorgestellten Good-Practice Gemeinden zeigt (S. 28ff).

Strukturelle Verankerung

Damit Kinder- und Jugendgemeinderäte ein echtes Mitbestimmungsinstrument werden, sollten sie in ein Gesamtkonzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune eingebettet werden.

Eine enge Anknüpfung an die Kommune sichert dem Kinder- und Jugendgemeinderat einen politischen und rechtlichen Rahmen, in dem sie ihre Anliegen mit den politischen Verantwortlichen diskutieren, gezielt Rückmeldungen dazu erhalten und ihre Vorschläge gemeinsam ausarbeiten können. In Kooperation mit der Verwaltung und anderen relevanten Akteur*innen aus der Gemeinde finden die Ideen ihre Umsetzung.

Ein verbindlicher Rahmen wird geschaffen, indem die Verantwortlichkeiten im Vorfeld geklärt werden: Wer ist konkret für welche Aufgaben zuständig und wer ist auch die Hauptansprechperson vor Ort für den Kinder- und Jugendgemeinderat? Auch wenn das Beteiligungsformat extern moderiert und begleitet wird, ist es wichtig, eine fixe Ansprechpartnerin bzw. einen verlässlichen Beauftragten für den Kinder- und Jugendgemeinderat zu etablieren. Diese Person bleibt aktiv am Geschehen dran, ist für die Kinder und Jugendlichen wichtige Anlaufstelle und ein Bindeglied zwischen Gemeinde und Jugend.

[21] Basierend auf den Ergebnissen der UNICEF-Studie »*Effective, representative, and inclusive child participation at the local level*« sowie der Erfahrung mit Kindergemeinderäten von beteiligung.st sowie den Good-Practice Beispielen (S. 28).

Politischer Wille

Wesentliche Voraussetzungen, damit Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde gut gelingen kann, sind die Informationsweitergabe und der Dialog im Gemeinderat. Ein (einstimmiger) Gemeinderatsbeschluss über das geplante Vorhaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld schafft die überparteiliche Basis und das politische Bekenntnis für die aktive und ernsthafte Einbindung von Kindern und Jugendlichen am Gemeindegeschehen. Ebenso zentral ist es, Finanzielles vorab zu regeln und Verbindlichkeiten zu schaffen, indem Verantwortliche aus Politik und Verwaltung ernannt werden, die bei der Planung und Durchführung unterstützen. Darüber hinaus gilt es, alle relevanten Akteur*innen aus Schule, Vereine und Jugendarbeit über das Vorhaben zu informieren, so dass einem reibungslosen Start und Ablauf nichts im Wege steht.

Nicht-Diskriminierend

Der Kinder- und Jugendgemeinderat sollte so eingerichtet sein, dass sich alle Kinder und Jugendlichen, auch die am meisten marginalisierten, beteiligen können. Die Beteiligungsformate sollten so gestaltet sein, dass sie Ausgrenzung und Diskriminierung nicht noch zusätzlich verstärken. Die am stärksten ausgegrenzten Kinder sind diejenigen, die von kulturellen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und/oder bildungsbezogenen Möglichkeiten ausgeschlossen werden und die aber anderen Kindern offenstehen[22]. Marginalisierte Kinder werden aufgrund von individuellen, familiären oder externen Faktoren, wie manchmal (nicht ausschließlich) aufgrund ihrer Herkunft, Behinderung, Geschlechtsidentität, familiären Situation oder eine Migrations- oder Fluchthintergrund diskriminiert. Aufgrund dieser Umstände sind gleich mehrere Rechte der Kinder bedroht, daher sollte besonders versucht werden, diese Kinder einzubeziehen, jedoch ohne diesen das Gefühl zu geben »anders« als an die anderen Kinder zu sein oder eine bestimmte Gruppe zu »repräsentieren«.

Fragen, die in dem Zusammenhang wichtig sind:

1. Steht der Kinder- und Jugendgemeinderat allen Kindern beziehungsweise Jugendlichen offen und ist dieser inklusiv gestaltet?

2. Beteiligen sich ausschließlich Kinder und Jugendliche mit hohem Bildungshintergrund?

3. Wurde im Vorfeld alle Vereine über das Vorhaben informiert?

4. Gibt es Dinge, die die Teilnahme erschweren?

Partnerschaftliche Begleitung und Moderation

Damit Kinder und Jugendliche am Gemeindegeschehen mitwirken können, ist es notwendig, kindgerechte Beteiligungsmöglichkeiten einzurichten. Die Sprache, die Strukturen und Reglementierungen aus der Erwachsenenwelt sind für Kinder zum Großteil zu komplex und abstrakt, um sich auf dieselbe Weise wie die Erwachsenen zu beteiligen. Kinder- und Jugendgemeinderäte kopieren nicht die Arbeit vom Erwachsenengemeinderat. Eine zu enge Anlehnung an dessen Struktur und Arbeitsweise könnte sprachlich schwächere Gruppen benachteiligen. Vielmehr müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Kindern erlaubt, sich in ihrer Ausdrucksart zu entfalten. Es braucht altersadäquate Methoden, welche ihre Kompetenzen fördert. Überdies darf der Spaßfaktor nicht zu kurz kommen.

Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es fachliche Begleitung und Betreuung. Sie gewährleistet Überparteilichkeit und Qualität. Dabei sind ein partnerschaftlicher Umgang und der Dialog auf Augenhöhe mit den Kindern und Jugendlichen eine Grundvoraussetzung für ein gleichberechtigtes Miteinander.

Gestaltungsmöglichkeiten

Partizipation als Mitbestimmung bezieht sich auf Entscheidungen bzw. auf die Möglichkeiten des Einzelnen, darauf Einfluss zu nehmen. In diesem Sinne kann man Beteiligung so verstehen, wie Richard Schröder es bereits 1995 formuliert hat: »Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gesellschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.«[23] Möchten Gemeinden Kinder und Jugendliche richtig beteiligen, bedeutet das, dass politische Entscheidungen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen betreffen, diese mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam getroffen werden sollten. Und viele Entscheidungen, die auf Gemeindeebene getroffen werden, betreffen das Leben der Kinder und Jugendlichen sehr direkt, wie beispielsweise alles, was den öffentlichen Raum anbelangt, Parks, Sportanlagen, Schul- und Radwege oder Freizeitangebote sowie der öffentliche Verkehr. Die Gemeinde bietet somit viele Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche miteinzubeziehen.

Ein Kinder- und Jugendgemeinderat hat prinzipiell die Aufgabe, Entscheidungsträger*innen in Kinder- und Jugendangelegenheiten zu beraten, was natürlich nur dann Sinn macht, wenn dieses Gremium ernst genommen und bei der Entscheidungsfindung auch berücksichtigt wird. Zudem verfolgt der Kinder- und Jugendgemeinderat das Ziel, den Dialog zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und vor allem mit den Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik zu fördern. Gemeindebürger*innen mitreden zu lassen heißt, ihnen gegenüber eine

[22] vgl. UNICEF (2022b), S.11.
[23] Schröder 1995, S.14.

Verbindlichkeit einzugehen und ihre Ideen und Vorschläge verantwortungsbewusst zu behandeln. Das betrifft auch die junge Generation: Kommunalpolitik nimmt die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder und Jugendlichen ernst, gibt ihnen die Möglichkeit, ihr Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht in ihrem direkten Lebensumfeld einzufordern und auszuleben. Die Erfahrung, dass sich durch eigenes Engagement und durch Kooperation mit anderen sowie den zuständigen Politiker*innen etwas verändern lässt, ist zentral. Engagement aller unterstützt die aktive Zivilgesellschaft.

Vernetzung und Austausch mit anderen Kinder- und Jugendgemeinderäten ermöglichen

Zu wissen, man ist nicht allein auf weiter Flur tätig, und das Kennenlernen anderer Kinder und Jugendlichen, die sich in ihren Gemeinden engagieren, ist für alle Beteiligten bereichernd. Der Blick über den eigenen Tellerrand ermöglicht einen Erkenntnisgewinn in vielerlei Hinsicht und bietet neue Anregungen für wiederum eigene Projekte. In der Steiermark beispielsweise nehmen seit 2008 steirische Kindergemeinderäte und Kinderparlamente am jährlichen Kindergipfel teil, um sich in diesem Rahmen gemeinsam intensiv mit einem für sie relevanten Thema oder Kinderrecht auseinanderzusetzen, sich zu vernetzen und einander besser kennenzulernen. Begleitet und organisiert wird der Kindergipfel von beteiligung.st in Zusammenarbeit mit einem aktiven steirischen Kinder- und Jugendgemeinderat, in dessen Gemeinde folglich das Gipfeltreffen auch veranstaltet wird.

Einbindung des gesamten Umfelds

Ein erfolgreicher Kinder- und Jugendbeteiligungsprozess lebt davon, von Anbeginn wichtige Akteur*innen oder Institutionen in das Vorhaben einzubeziehen. Dabei sind, abgesehen von den Kindern und Jugendlichen selbst, bestehende Kooperationspartner*innen der Gemeinde als auch Schlüsselpersonen vor Ort gemeint, die aus persönlicher oder organisatorischer Perspektive Interesse am Thema bzw. am Ergebnisverlauf haben. Neben den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung zählen jene aus Schule(n), Vereine, Offene Jugendarbeit, Eltern und weiteren Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten. Sie schaffen als formelle und informelle Vertretung Kontakt bzw. Zugang zu den Kindern und Jugendlichen.

Es empfiehlt sich, gerade bei der Initiierung eines Kinder- und Jugendgemeinderats das gesamte Umfeld mitzudenken und einzubeziehen. Dies bedeutet Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer Beteiligter sowie gegebenenfalls das Erkennen und Einladen von weiteren Expert*innen aus dem Umfeld. Außerdem soll der Kinder- und Jugendgemeinderat nicht als Konkurrenzangebot zu bestehenden kommunalen Kinder- und Jugendangeboten angesehen werden.

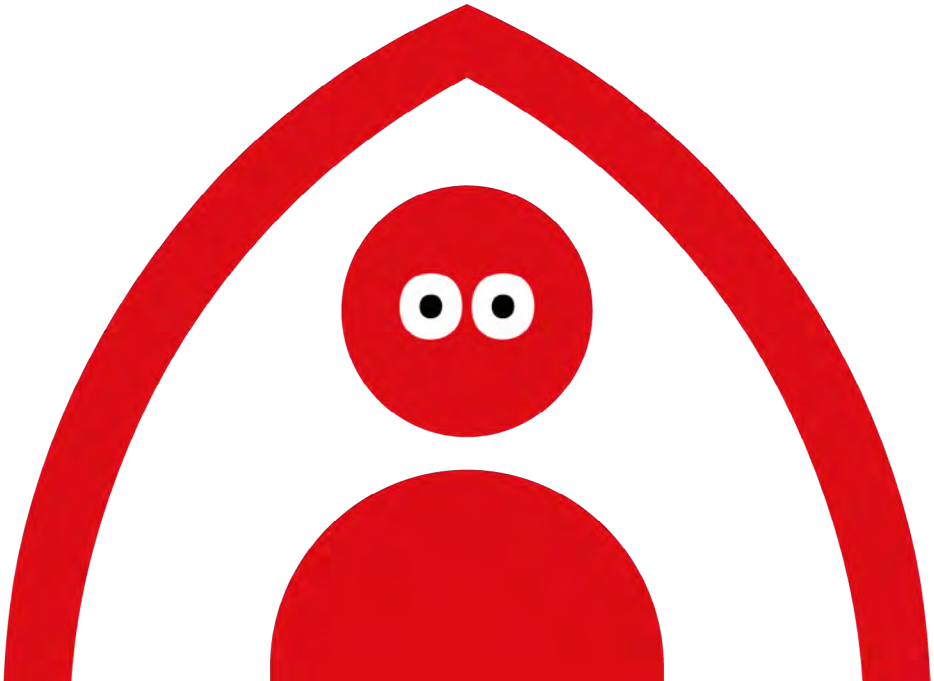

Die ersten drei Schritte zur Gründung eines Kinder- und Jugendgemeinderates

Information & Diskussion der Gesetzeslage sowie Klärung von Ressourcen

Dies ist vermutlich der umfassendste Schritt. Wie bereits konstatiert braucht es das politische Bekenntnis dafür, dass den Kindern und Jugendlichen ernsthafte Mitsprache- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Gemeinde eingeräumt werden. Hierfür wird zu Beginn breit über Kinder- und Jugendpartizipation informiert, aktuelle Gesetzeslagen eingeholt und im Austausch Ressourcenfragen (personell, finanziell, infrastrukturell) geklärt. Um dem ganzen Prozess Nachhaltigkeit zu verleihen, braucht es auch auf strukturellen Ebene Verankerungen.
Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse sind intensiv in der Vorbereitung und manchmal müssen zuerst Vorurteile gegenüber der Beteiligung von jungen Menschen aufgeräumt werden.

Es macht Sinn, auf bestehende Strukturen vor Ort zurückzugreifen und zu kooperieren: *Wer leistet bereits wertvolle Jugendarbeit in meiner Gemeinde?*
Wer könnte Interesse an einer Zusammenarbeit haben?

Es geht darum, das gesamte Umfeld, also Organisationen, Vereine, Offene Jugendarbeit und soziale Einrichtungen der Gemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, von Beginn an zu informieren und einzubeziehen. Eventuell gibt es bereits eine gesetzliche Bestimmung des Bundeslandes, die die Beteiligung von jungen Menschen vorsieht und auch fördert. Beispielsweise ist im Land Steiermark die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde im steirischen Volksrechtegesetz § 180a folgendermaßen festgehalten:

»Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, über sie betreffende Projekte und Planungsvorhaben in ortsüblicher Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen, Vorschläge und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen«.

Bekanntmachung des Vorhabens und Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit stellt ein wichtiges Qualitätskriterium von Kinder- und Jugendpartizipation dar. Hier rückt das Stichwort »Bewusstseinsarbeit« in den Vordergrund: Die Gemeindebewohner*innen werden durch regelmäßige Berichte über die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und ihr Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung sensibilisiert. Eine öffentliche Berichterstattung über die Vorhaben und Erfolge sind auch als eine Form der Wertschätzung zu verstehen. Die Bekanntmachung des Vorhabens dient einerseits zur allgemeinen Information darüber, welche Möglichkeiten es gibt, am Zusammenleben in der Gemeinde mitzuwirken und andererseits wird das Engagement der Beteiligten für andere sichtbar gemacht.

Gründung des kinder- und jugendfreundlichen Gremiums

Am Beginn eines Kinder- und Jugendgemeinderats kann eine Wahl oder die Bestimmung von Delegierten im Sinne eines Stellvertreter*innenprinzips stehen oder es wird von Seiten der Gemeinde eine offene Einladung an alle Interessierten ausgesprochen.

a. Wahlen

Wahlen finden meist in Kooperation mit Schule(n) oder Jugendeinrichtungen (Vereine, Jugendzentrum) statt. Wahlberechtigt sind dann alle jene Kinder und Jugendlichen, die dort zur Schule gehen oder die Einrichtung besuchen. Es können auch Schüler*innen oder Jugendliche aus den örtlichen Jugendverbänden direkt delegiert werden. In jedem Fall repräsentieren diese gewählten Vertreter*innen oder Delegierten die Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde. Die Amtsperiode beträgt gewöhnlich ein bis zwei Jahre.

b. Offene Einladung
Eine andere Möglichkeit ist eine Einladung mit starkem Aufforderungscharakter, die an alle Kinder einer vorab definierten Altersgruppe ergeht. Mittels persönlichem Bürgermeister*innenbrief und einer persönlichen Bewerbungsoffensive in Schule(n) und Freizeiteinrichtungen, wo die Altersgruppe vermehrt anzutreffen ist, wird über den Kinder- und Jugendgemeinderat gut informiert und zur Beteiligung eingeladen. Hier spielen Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz eine wesentliche Rolle: Es geht nicht nur um Informationsweitergabe, sondern auch um Sensibilisierung.

Ungeachtet dessen, wie sich das Gremium formiert: Ein wichtiges Prinzip dieser Form ist, dass alle Kinder gleichberechtigt ihren Platz in dem Gremium finden. Die Funktion eines/einer Kinderbürgermeister*in sollte darin bestehen, die Gruppe nach außen hin zu repräsentieren und eine Sprachrohrfunktion für das Gremium einzunehmen als ungleich mehr Entscheidungsmacht zugesprochen zu bekommen.

Die offizielle Gründung des Kinder- und Jugendgemeinderats erfolgt mit dem ersten Treffen: Diese Sitzung steht ganz im Zeichen des Kennenlernens der Beteiligten und einer gemeinsamen Zielformulierung.

Was macht einen Kinder- und Jugendgemeinderat aus? Wie definiert sich das Gremium und zu welchem Zweck wurde es initiiert?

Darüber hinaus formulieren die Beteiligten ihre eigenen Regeln für ein gemeinsames und respektvolles Miteinander und wie fortan ein gutes Zusammenarbeiten gelingen kann.

© UNICEF Österreich, Barbara Augustinovic

Projektplanung:

Sobald die ersten Themen und Ideen der Kinder und Jugendlichen erhoben und diskutiert wurden, geht es darum, diese Anliegen in Projektideen zu formulieren und ins gemeinsame Tun zu kommen:
Was will der Kinder- und Jugendgemeinderat tun, um seine Gemeinde kinderfreundlich(er) zu machen? Was möchten er verändern?

Bevor es losgeht, ist eine Planung notwendig. Die Projektplanung ist sehr stark von der Form der Beteiligung abhängig und wie stark die Kinder und Jugendlichen in die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen involviert sind. Diese Liste soll dabei helfen, sich Ideen zu holen und muss nicht Schritt für Schritt befolgt werden.

Leitfragen als Hilfestellung:

Ideen/Ziel[24]: Welche konkreten Ideen wollen wir umsetzen? Was wollen wir erreichen? Was soll anders sein? Wer definiert das Ziel? Wer profitiert von unserem Vorhaben? Wie entscheiden wir, was weiterverfolgt wird?

Team: Wer macht mit? Wie teilen wir die Verantwortung auf? Wie oft treffen wir uns?
Wer »bleibt dran« an dem Ganzen (seitens der Erwachsenen, seitens der Jugendlichen)?

Unterstützung: Wer kann uns helfen, unser Ziel zu erreichen (Umfeldanalyse)?
Wer könnte unserer Meinung sein? Wo könnte es Konflikte geben?

[24] Siehe Methodensammlung, Mind Map etc. unter:
https://unicef.at/fileadmin/media/Menschen_fuer_UNICEF/KFG/UNICEF-partizipation-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-gemeinde.pdf

Arbeitsschritte: Wie wollen wir vorgehen? Wie können sich weitere Kinder und Jugendliche einbringen (reine Konsultation, Mitwirkung, Entscheidungsmacht)? Wer übernimmt was, wie teilen wir uns auf?

Zeitrahmen/Ort: Wann geht's los? Wie lange haben wir Zeit? Wo soll es umgesetzt werden? Wo treffen wir uns? Welches Setting? Im Projektverlauf: Ist der Zeitplan noch realistisch?

Geld: Brauchen wir für die Ideenumsetzung ein Budget? Wofür brauchen wir Geld? Wo bekommen wir das her? Wer kümmert sich darum?

Öffentlichkeitsarbeit: Wie erfahren Beteiligte und das Umfeld von unserem Projekt? Welche Medien kennen wir und nutzen wir? Wie informieren wir Eltern? Wer kümmert sich darum? Wer macht Fotos (Datenschutz)?

Nachbereitung: Wie lief es? Was hat gut funktioniert, wo hat es nicht so gut geklappt? Was könnte beim nächsten Mal besser laufen? Was können wir mitnehmen? Wie können die Kinder und Jugendlichen Feedback geben? Inwiefern fließt ihre Rückmeldungen in Folgeprojekte ein?

Foto: © UNICEF Österreich, Barbara Augustinovic

Bei der **Überprüfung und der Evaluierung** von Maßnahmen kann auch einem kinderrechtsbasierten Ansatz gefolgt werden. Wenn der Kinder- und Jugendgemeinderat beispielsweise ein Projekt zum Thema Sicherheit auf der Straße umgesetzt hat, können bei der Evaluierung die vier Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention zur Orientierung herangezogen werden.

1) **Keine Diskriminierung (Artikel 2):**
Es können Daten dazu gesammelt werden, ob sich die Sicherheit für verschiedenen Gruppen von Kindern im gleichen Ausmaß verbessert hat. Beispielsweise für Kinder mit Behinderungen.

2) **Wohl des Kindes (Artikel 3):**
Hier sollte überprüft werden, ob die umgesetzte Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit auf der Straße nicht negative Effekte auf andere Rechte der Kinder hat. Wenn zum Beispiel durch die Umsetzung der Maßnahme, Gruppen von Kindern angehalten werden, die Straße nicht mehr zu benutzen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

3) **Bestmögliche Entwicklung (Artikel 6):**
Nach einer Zeit könnte überprüft werden, wie sich die Erhöhung der Straßensicherheit auf das allgemeine Wohlbefinden von Kindern ausgewirkt hat.

4) **Kinder- und Jugendpartizipation (Artikel 12):**
Überprüfungs- und Evaluierungsprozesse sollten mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam gestaltet werden. Sie können die Ziele festlegen, Daten erheben und Befragungen durchführen und mitbestimmen, wie die Beteiligung verbessert werden kann.[25]

[25] vgl. UNICEF (2022a): 83f.

Good-Practice-Beispiele

»Kinder- und Jugendgemeinderäte« der »Kinderfreundlichen und familienfreundlichen Gemeinde«

Die Beispiele sollen inspirieren sich im eigenen Wirkungskreis für Kinderrechte und das Recht auf Beteiligung zu engagieren und Ideen für die Gründung eines Kinder- und Jugendgemeinderates in der eigenen Gemeinde zu erhalten.

Die Good-Pactice-Beispiele wurden sorgfältig ausgewählt, um verschiedene Formen der formellen Beteiligung aufzeigen. Die Beispiele unterschieden sich hinsichtlich des Alters der beteiligten Kinder, der Art des formellen Beteiligungsformats, sowie auch hinsichtlich der Demographie, wie der Einwohnerzahl und Größe der Gemeinde.

Illustration: © UNICEF Österreich

CHTE
AN!
ERLEIHEN

Jugendgemeinderat Kufstein

2018 wurde der Jugendgemeinderat in Kufstein gegründet, der seitdem die Interessen von jungen Menschen in der Gemeinde vertritt. Der Jugendgemeinderat setzt sich aus Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren zusammen und trifft sich mehrmals pro Monat, um über aktuelle Projekte und Anträge an den Stadtrat zu diskutieren – dabei steht ihnen Harald Stoiber (Leiter der Abteilung Jugend und Familie der Stadt Kufstein) unterstützend zur Seite.

Der Jugendgemeinderat verfügt über ein Budget von rund 10.000 Euro pro Jahr, welches für verschiedenste Projekte und Maßnahmen verwendet wird.

© Stadtgemeinde Kufstein

Michael und August zu den sozialen Aktionen des Jugendgemeinderates. »Vor Weihnachten haben wir im Vorjahr für rund 50 Jugendliche, deren Familien sich das nicht leisten konnten, Geschenke besorgt. Und für die Stadtbibliothek haben wir rund 100 Jugendbücher besorgt.«

Kufsteiner Jugendgemeinderat

Foto: © Klaus Weninger, JuZ Kufstein

Liste mit umgesetzten Projekten, Veranstaltungen des Jugendgemeinderates (Auszug)

- Spendenaktion für eine Kufsteiner Jugendkriseneinrichtung und das Jugendzentrum
- Kleidertauschbörsen
- Jugend(motto)partys
- Jugendkonzert
- Jugendforen: Workshops zum Thema politische Bildung, Jugendkultur und Nachhaltigkeit
- Podiumsdiskussionen zu Nationalrats- und Gemeinderatswahl
- Öffentlichkeitsarbeit
- Workshops für Mädchen zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung und zum Thema Kochen
- Jugendgemeinderatswahlen 2019 und 2022

Shiva repräsentierte den Kufsteiner Jugendgemeinderat auf dem UNICEF-Kinderrechte Picknick und forderte solidarisch für alle jungen Menschen *»dass jeder und jede die Möglichkeit hat, sich im eigenen Ort zu engagieren und an den Entscheidungen mitzubestimmen.«*

Foto: © Österreichisches Komitee für UNICEF/APA-Fotoservice/Schedl

Fragen an Mag. Harald Stoiber und GRin Susanne Thaler (Betreuer*innen des Jugendgemeinderates):

Wieso hat sich die Gemeinde dazu entschlossen einen Jugendgemeinderat zu gründen?

HS: Durch den Prozess familienfreundlichegemeinde, aber vor allem durch das UNICEF-Zusatzzertifikat »kinderfreundliche Gemeinde« wurde politisch die Maßnahme nach einem eigenen Jugendbüro, als Ansprechmöglichkeit für Familien und Jugendliche gesetzt und damit einhergehend der Wille bekundet auch eine Partizipationsmöglichkeit für Jugendliche zu schaffen.

Wie die am Ende auszusehen hat, war nicht definiert, aber der Prozess hat dann den Weg für einen Jugendgemeinderat geebnet.

ST: Der Stadtgemeinde Kufstein ist es wichtig die Anliegen der Jugendlichen zu kennen und das erschien uns nur durch ein klares Bekenntnis für mehr Mitsprache und eine Person, die auch dafür zuständig ist, möglich.

Wie wird der Jugendgemeinderat und die umgesetzten Projekte in der Gemeinde aufgenommen?

HS: Der Jugendgemeinderat hat natürlich mit der breiten Wahrnehmung zu kämpfen. Es gibt viele Events, viele Informationen global und auch in Kufstein, da dringt man nicht mit allem durch, aber für jene, die bereits Erfahrungen mit dem Jugendgemeinderat gemacht haben, der/die schon kooperiert hat, sind wir eine verlässliche Stimme und ein toller Kooperationspartner.

ST: Ich glaube, dass die Wahrnehmung mehr und mehr steigt. Der Jugendgemeinderat ist von Jahr zu Jahr präsenter im öffentlichen Leben der Kufsteiner*innen verankert und dadurch wächst die Akzeptanz.

Wie wird der Jugendgemeinderat gewählt und wie wird das Budget verwaltet?

HS: Grundsätzlich stehen die Sitzungen des Jugendgemeinderates allen interessierten Jugendlichen offen. Das Budget verwaltet das Vorsitzteam von 5-7 Jugendlichen. Diese werden gewählt. Dafür halten wir für alle passiv und aktiv Interessierten eine Wahl ab. In Kooperation mit den Schulen soll jedes Jahr eine Wahl stattfinden um demokratische Prozesse zu lernen und dies auch wirklich vielen Jugendlichen möglich zu machen.

ST: Das Budget selbst kommt von der Stadtgemeinde. Die Jugendlichen nützen das Budget sehr umsichtig und lernen damit auch Prioritäten zu setzen.

Welche Tipps haben Sie für andere Gemeinden, die einen Jugendgemeinderat gründen wollen?

HS: Es braucht ein Budget, nur dann können Jugendliche auch wirksam sein. Und es hilft auf alle Fälle, wenn jemand hauptamtlich dafür zuständig ist. Die Jugendlichen wollen Ansprache und Betreuung und auch jemanden der/die aktiv bei der Umsetzung unterstützt. Ein gelegentliches Treffen ohne Wirkung führt oft zu Frust.

ST: Es braucht auch ein politisches Bekenntnis. Es bringt nichts, wenn diese Idee nur von 2-3 Erwachsenen verfolgt wird. Die Politik muss dahinterstehen.

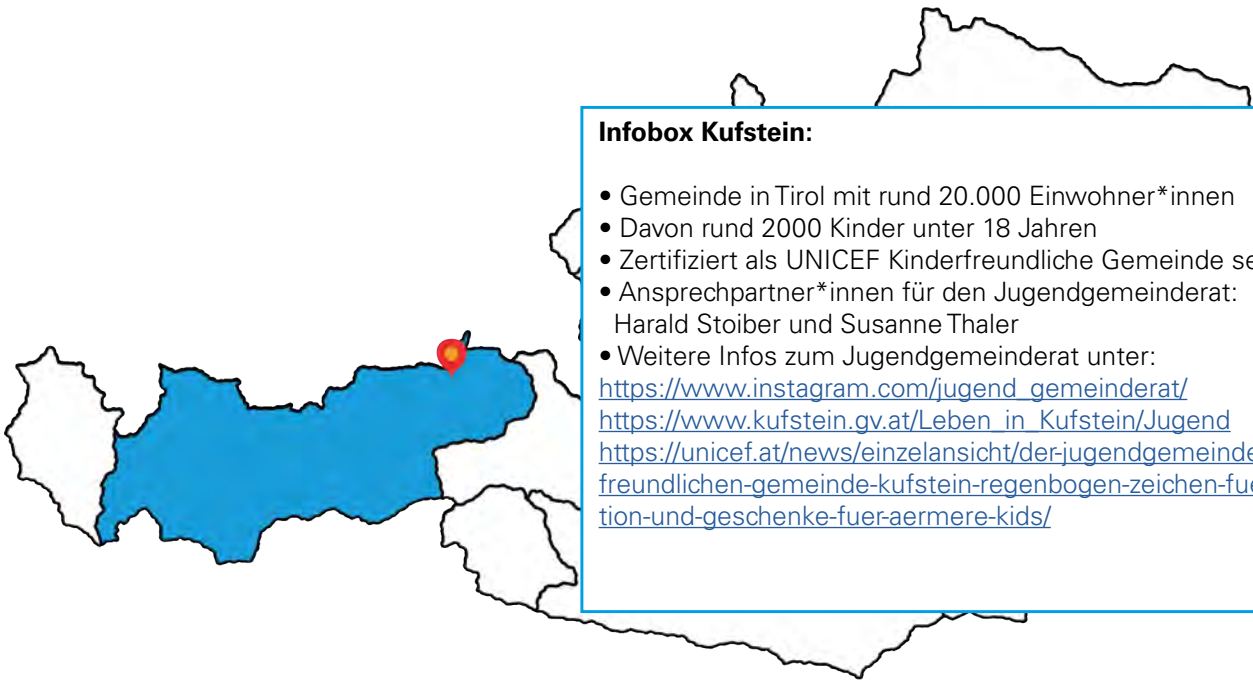

Infobox Kufstein:

- Gemeinde in Tirol mit rund 20.000 Einwohner*innen
- Davon rund 2000 Kinder unter 18 Jahren
- Zertifiziert als UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde seit 2017
- Ansprechpartner*innen für den Jugendgemeinderat: Harald Stoiber und Susanne Thaler
- Weitere Infos zum Jugendgemeinderat unter:

https://www.instagram.com/jugend_gemeinderat/
https://www.kufstein.gv.at/Leben_in_Kufstein/Jugend
https://unicef.at/news/einzelansicht/der-jugendgemeinderat-der-kinderfreundlichen-gemeinde-kufstein-regenbogen-zeichen-fuer-vielfalt-pflanzaktion-und-geschenke-fuer-aermere-kids/

Kindergemeinderat Fernitz-Mellach

Der Kindergemeinderat in Fernitz-Mellach ist seit Mai 2021 aktiv und trifft sich einmal pro Monat. Für ein Schuljahr melden sich Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren der Doppelgemeinde für den Kindergemeinderat an. Das kinderfreundliche Gremium tagt im Sitzungssaal des Gemeinderats, wo sich die Kindergemeinderät*innen darüber austauschen können, was sie in Fernitz-Mellach gut finden und was ihrer Meinung nach verbesserungswürdig ist. Daraus entwickeln sie Ideen für ihre Gemeinde, die mit der Gemeinde besprochen und umgesetzt werden. Als Kindergemeinderät*innen machen Kinder von ihrem Recht auf Mitbestimmung und Meinungsfreiheit Gebrauch und beteiligen sich am Gemeindegeschehen. Nicht nur im Kindergemeinderat, sondern auch beim »Kindergipfel« stehen die Kinderrechte im Mittelpunkt, wo die Kindergemeinderät*innen über die Ortsgrenzen hinweg aktiv sind:

Bei dem jährlichen Gipfeltreffen lernen sich Kindergemeinderät*innen aus verschiedenen steirischen Gemeinden kennen und können sich dort über ihre Anliegen und Projekte in ihren Gemeinden austauschen. Der Kindergipfel steht immer unter dem Motto eines Kinderrechts und wird 2023 von der Gemeinde und dem Kindergemeinderat Fernitz-Mellach ausgerichtet.

Begleitet wird der Kindergemeinderat Fernitz-Mellach seit 2021 von Abelina Holzer, MA (Projektleitung) und Diego Scogliesi, BA von beteiligung.st.

Foto: © Heinz Wagner

Foto: © beteiligung.st

Auf die Frage, was die Beweggründe zur Teilnahme am Kindergemeinderat sind, antworten Felix (9) und Sarah (11):
»Weil's sonst langweilig und der Kindergemeinderat lustig ist. Aber vor allem, weil wir vorschlagen können, dass etwas für Kinder kommt, was es jetzt noch nicht gibt und es so für alle besser wird.« (Felix).
»Es macht Spaß, über alles mit anderen Kindern zu reden, damit alle Kinder in der Gemeinde was kriegen, was vorher noch nicht da war.« (Sarah)

Liste mit umgesetzten Projekten des Kindergemeinderats (Auszug):
- Aktion »Der Müll ist zum Schreien«
- Müllsammel-Aktion
- Gestaltung und Aufstellung von Schildern gegen Littering
- Neue Geräte für die Schulhöfe der Volksschulen
- Neues Projekt 2022/23: Mistkübel mit kleinen Basketballkörben inkl. Spruch

Fragen an den zweiten Vize-Bürgermeister David Ziegler:

Wieso hat sich die Gemeinde dazu entschlossen einen Kindergemeinderat zu gründen?
Weil uns in der Gemeinde Fernitz-Mellach direkte Demokratie ein großes Anliegen ist. Besonders wichtig ist uns dabei, dass sich auch die Jüngsten aktiv beteiligen und ihre Gemeinde mitgestalten können.

Wieso ist der Gemeinde Kinder- und Jugendpartizipation ein Anliegen?
Weil Kinder und Jugendliche Expert*innen ihrer Lebenswelten sind – wir brauchen ihre Sichtweisen, Meinungen und Ideen, um die Gemeinde laufend kinder- und jugendfreundlich gestalten zu können.

Wie wird der Kindergemeinderat und die umgesetzten Projekte in der Gemeinde aufgenommen?
Die Projekte des Kindergemeinderats werden sehr positiv aufgenommen. Die Gemeindebevölkerung ist begeistert, dass die Kindergemeinderät*innen sich gegen Umweltverschmutzung so stark machen.

Wie wird der Kindergemeinderat gewählt?
Der Kindergemeinderat wird nicht gewählt, denn die Kinder entscheiden selbst, ob sie beim Kindergemeinderat dabei sein wollen, oder nicht. Entscheiden sie sich dabei zu sein, haben alle Kindergemeinderät*innen gleich viel Stimmrecht.

Welche Tipps haben Sie für andere Gemeinden, die einen Kindergemeinderat gründen wollen?
Einfach machen und bei beteiligung.st melden.
Wir können die Zusammenarbeit mit der Fachstelle nur empfehlen.

Infobox Fernitz-Mellach:

- Gemeinde in der Steiermark mit rund 4.900 Einwohner*innen
- Davon rund 900 Kinder unter 18 Jahren
- Zertifiziert als UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde seit 2017
- Ansprechpartner*innen für den Kindergemeinderat: Abelina Holzer (beteiligung.st)
- Weblinks mit Infos zum Kindergemeinderat:

https://unicef.at/news/einzelansicht/gastbeitrag-schmeisst-den-muell-nicht-achtlos-weg/
Aktion »der Müll ist zum Schreien«:
https://www.youtube.com/watch?v=rLneW3FnodY&feature=youtu.be
Gemeinde Fernitz-Mellach: https://www.fernitz-mellach.gv.at/kindergemeinderat.html
beteiligung.st: https://www.beteiligung.st/was-wir-tun/angebote-und-projekte/gemeinden-und-regionen/steirischer-zentralraum/fernitz-mellach

Mini-Gemeinderat Kitzbühel

Der Kitzbüheler Mini-Gemeinderat besteht seit 2018, wobei Kinder anlassbezogen ins Rathaus der Stadtgemeinde eingeladen werden, um über verschiedene relevante Themen mit dem Bürgermeister und der Familienreferentin zu diskutieren, sowie über geplante Maßnahmen abzustimmen.

Dabei gibt es eine Tagesordnung, wie bei einem Gemeinderat (für Erwachsene). Bei dem Mini-Kindergemeinderat sind alle Kinder willkommen und eingeladen ihre Meinung zu teilen, gibt es fast keine Teilnahmebeschränkungen nur der Wohnsitz in der Gemeinde und auch das Mindestalter von drei Jahren sind Voraussetzung.

Foto: © Felix Obermoser, Stadtgemeinde Kitzbühel

Umgesetzte Maßnahmen des Mini-Kindergemeinderates (Auszug):

- Abstimmung zu den Kindersitzmöglichkeiten auf Spielplätzen (Ergebnis: Sitzmöglichkeiten, aber bitte mit Tisch, maximale Sitzhöhe 35 cm, maximale Tischhöhe 60 cm)
- Abstimmung über einen Spielburg-Ersatz
- Spielplätze: Aktion »Müll entsorgen mit Spaß«
- Abstimmung zur Anschaffung von Spielgeräten auf Spielplätzen

Fragen an GRin Mag. (fh) Andrea Watzl (Betreuer*in des Mini-Gemeinderates):

Wieso hat sich die Gemeinde dazu entschlossen einen Mini-Gemeinderat zu gründen?
Jedes Kind hat Rechte – so auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung. Gerade bei kinderrelevanten Themen soll die junge Generation der Stadtgemeinde Kitzbühel aktiv miteinbezogen werden. Das war die Motivation Ende 2018 einen Mini-Gemeinderat einzuführen.

Wie bei einem normalen Gemeinderat für Erwachsene verfassen wir (Bürgermeister Dr. Klaus Winkler und Familienreferentin GR Mag. (fh) Andrea Watzl) dementsprechend eine Einladung mit Tagesordnung für die junge Generation der Gemeinde. Teilgenommen haben bislang 60 Kinder im Alter von 4 bis 9 Jahren.

Wie sieht eine Abstimmung des Mini-Kindergemeinderats konkret aus?
Auf einer Tagesordnung stand beispielsweise eine Infrastruktur-Veränderung am städtischen Spielplatz. Den Kindern wird zunächst altersgerecht das Thema erklärt und anschließend wird über die Anschaffung neuer Spielgeräte auf den Spielplätzen diskutiert. Mögliche Spielgerät-Varianten wurden den Kindern bildlich gezeigt, erklärt und offene Fragen der Kinder wurden beantwortet.

Anschließend kam es zur kindgerechten Abstimmung: dazu durfte sich jedes Kind einen bunten kleinen Ball aussuchen. Als Wahlurne fungierte eine Schachtel, welche mit dem entsprechenden Bild des Spielgerätes versehen wurde, damit jede*r genau wusste für welches Spielgerät die Entscheidung mittels Ball-Abgabe getroffen wurde.

Die von den Kindern gewünschte Variante dann auch umzusetzen war klares Ziel. Zur Budget-Freigabe bedurfte es dann noch einer Zustimmung des Kitzbüheler Gemeinderates, welcher dem Wunsch der Kinder selbstverständlich nachkam.

Die Realisierung erfolgte zur Freude der Kinder bereits im darauffolgenden Jahr. Erwachsene haben Vorstellungen wie kindliche Belange zu entscheiden sind, Kinder wissen es!

Sie kommunizieren sehr klar, was ihnen beispielsweise an Spielgeräten gefällt, aber auch genauso was weniger attraktiv ist. Das ist das Schöne an der Arbeit mit Kindern: klare Vorstellungen und klare Wünsche werden geäußert. Nicht jede Vorstellung kann realisiert werden. Aber Wünsche, Anregungen und Vorstellungen der jungen Generation zu hören, zu diskutieren und zu hinterfragen ist durch jeden Mini-Gemeinderat möglich. Eigentlich ist es nur logische Konsequenz, wenn Entscheidungen gefällt werden, welche die kindliche Welt betreffen, diejenigen miteinzubeziehen, die es betrifft!

Welche Tipps haben Sie für andere Gemeinden, die einen Kindergemeinderat gründen wollen?
Es ist wichtig, sich Zeit zu nehmen, damit zu besprechende Themen gut vorbereitet sind, vor allem mit visuellem Material (Bilder / Video etc.), um die Kinder kindgerecht zu informieren.

Weiters ist es auch zentral die Realisierbarkeit und budgetrelevante Faktoren vorweg mit der Gemeinde abzuklären, damit Kinder Entscheidungen treffen können, die dann auch wirklich umgesetzt werden können und nicht rein theoretischer Natur bleiben. Kinder müssen auch nach der Entscheidung über die nächsten Schritte informiert werden, das ist vor allem bei langen Umsetzungsphasen besonders wichtig! Nach der Umsetzung der Maßnahme können Kinder zur Eröffnung / Einweihung / Montage etc. eingeladen werden, je nachdem was im Mini-Gemeinderat beschlossen wurde.

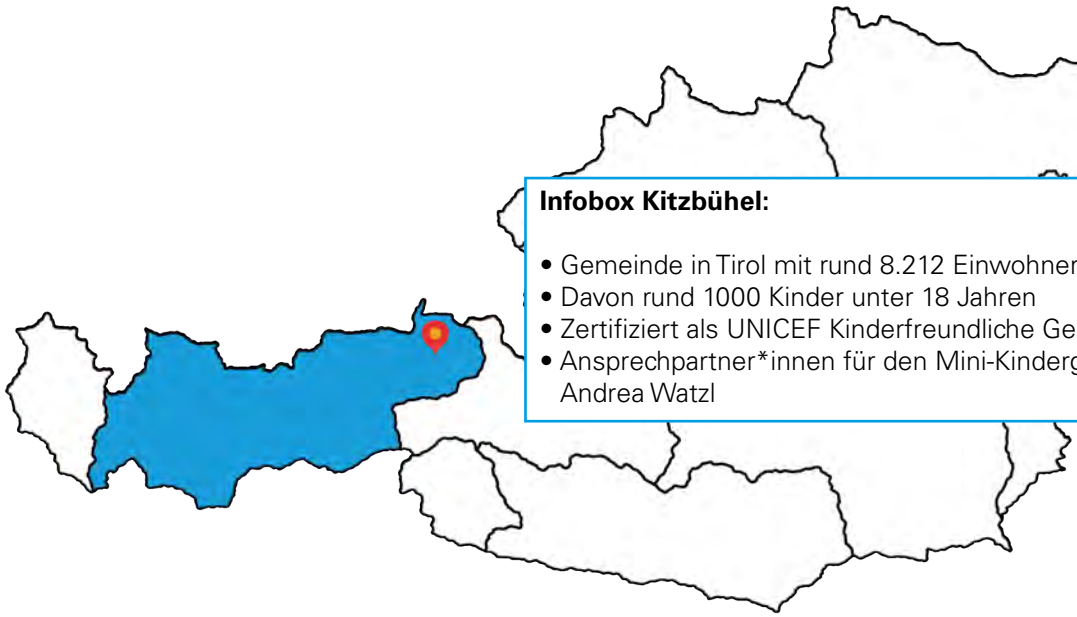

Infobox Kitzbühel:

- Gemeinde in Tirol mit rund 8.212 Einwohner*innen
- Davon rund 1000 Kinder unter 18 Jahren
- Zertifiziert als UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde seit 2019
- Ansprechpartner*innen für den Mini-Kindergemeinderat: Andrea Watzl

Kindergemeinderat Wies

Der Kindergemeinderat Wies wurde erstmals 2019 feierlich angelobt. Ein Jahr wurde der Kindergemeinderat von der Landentwicklung Steiermark begleitet. In dieser Zeit wurde das Kindergemeinderatslogo kreiert und in den vielen Workshops haben die Kinder einiges über das Geschehen und die Funktion einer Gemeinde erfahren.

Nach einer zweijährigen Periode, in der eine Vielzahl an Projekten umgesetzt wurden, ist der Kindergemeinderat 2021 erneut gewählt worden. Derzeit arbeiten 16 Kinder aktiv an der Umsetzung neuer Ideen für die Marktgemeinde Wies mit.

Unter den Kindern gibt es einen Kinderbürgermeister, einen Vizebürgermeister, eine Kinderbürgermeisterin, eine Vizekinderbürgermeisterin, Sprecherinnen und Sprecher zu den Themenbereichen Wirtschaft und Kreisläufe, Freizeit und Sport, Gemeinschaft sowie Natur und Umwelt.

Der Kindergemeinderat trifft sich einmal im Monat, um bevorstehende Veranstaltungen oder Projekte vorzubereiten. Die vom Kindergemeinderat ausgesuchten Projekte werden dort Schritt für Schritt besprochen.

Foto: © Marktgemeinde Wies, Kindergemeinderat Wies

Liste mit umgesetzten Projekten des Kindergemeinderats (Auszug)
- Spielplatz Altenmarkter Straße 12-20
- Malaktion am Bauhof
- Sitzung mit dem »großen« Gemeinderat
- Projekt »Stoff statt Plastik«
- Wildblumen pflanzen
- Kürbis säen, pflanzen, ernten und die Marktgemeinde Wies dekorieren

Fragen an GRin Cornelia Schuster:

Wieso hat sich die Gemeinde dazu entschlossen einen Kindergemeinderat zu gründen?
Wir möchten den Kindern in unserer Gemeinde die Möglichkeit einer aktiven Mitgestaltung in der Kommunalpolitik bieten. Sie setzen sich im Kindergemeinderat intensiv mit unserer Gemeinde auseinander. Sie entwickeln Ideen bzw. Projekte und lernen demokratisch zu entscheiden. Sie sind das Sprachrohr unserer kleinsten Mitbürger*innen, die oft eine ganz andere Sicht, aber nicht unwesentliche Sicht, auf Dinge die gerade Kinder und Jugendliche betreffen, haben und die wir »großen« oft nicht sehen. Besonders wichtig ist uns, dass Kinder bzw. Jugendliche lernen Funktionen und Verantwortung für eine Gemeinschaft zu übernehmen. Im besten Fall entsteht durch diesen Beteiligungsprozess eine noch festere Bindung zu einer Gemeinde.

Wie wird der Kindergemeinderat und die umgesetzten Projekte in der Gemeinde aufgenommen?
Der Kindergemeinderat ist eine Bereicherung für die Marktgemeinde Wies. Die Bevölkerung ist den verschiedenen Projekten gegenüber sehr positiv gestimmt und freut sich vor allem, wenn sich der Kindergemeinderat Wies bei den verschiedenen Veranstaltungen präsentiert.

Wie wird der Kindergemeinderat gewählt?
Alle zwei Jahre gibt es in den Volksschulen und in der Mittelschule eine Informationsveranstaltung. Danach können sich die Kinder für den Kindergemeinderat anmelden. Dann werden die Kinder zu den Treffen eingeladen. Nachdem die Kinder einige Informationen rund über die Gemeinde und die Aktivitäten des Kindergemeinderates bekommen haben, können sie sich für die Wahl aufstellen lassen. Die Kinder bereiten Slogans vor und berichten, warum sie/er Kinderbürgermeister/in oder Sprecher/Sprecherin für die Themenbereiche werden möchten. Kurz darauf wird die Wahl zum Kindergemeinderat vollzogen.

Welche Tipps haben Sie für andere Gemeinden, die einen Kindergemeinderat gründen wollen?
Zunächst braucht es ein Team, welches gerne mit Kindern arbeitet. Motivation, Begeisterung und Teamarbeit für das gemeinsame Realisieren von Ideen sind sehr wichtig. Die Kinder am Gemeindegeschehen teilhaben lassen und immer ein offenes Ohr für ihre Ideen, Vorstellungen aber auch Sorgen zu haben ist unbedingt notwendig.

Infobox Wies:

- Gemeinde in der Steiermark mit rund 4. 300 Einwohner*innen
- Davon rund 700 Kinder unter 18 Jahren
- Familienfreundlichegemeinde seit 2012
- Ansprechpartner*innen für das Kinderparlament: Cornelia Schuster und Manuela Merschnik
- Weblinks zum Kindergemeinderat: https://www.wies.at/gemeinde/kindergemeinderat

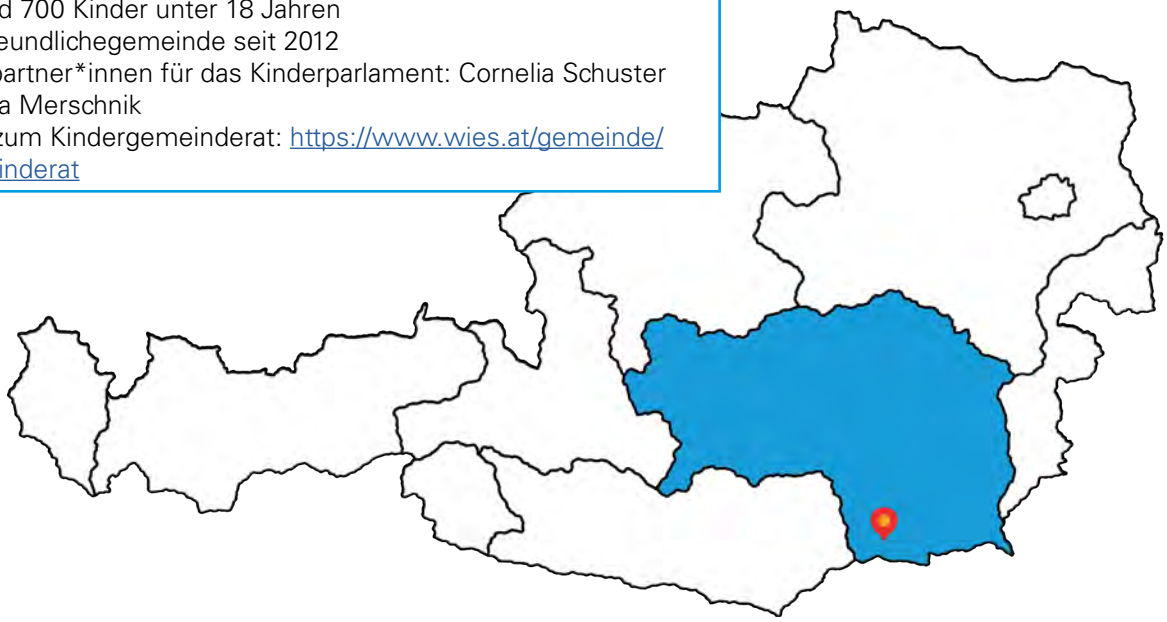

1 DEFINITION "KIND"

2 KEINE DISKRIMINIERUNG

3 WOHL DES KINDES

4 VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE

5 ROLLE DER FAMILIE

6 LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG

7 NAME UND NATIONALITÄT

8 IDENTITÄT

9 EINHEIT DER FAMILIE WAHREN

10 KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG

11 SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG

12 ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN

13 FREIE MEINUNG UND INFORMATION

14 GEDANKEN- UND RELIGIONS-FREIHEIT

15 GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN

16 SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

17 ZUGANG ZU INFORMATION

18 VERANTWORTUNG DER ELTERN

19 SCHUTZ VOR GEWALT

20 SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE

21 SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN

22 RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER

23 RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG

24 GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNÄHRUNG

25 PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG

26 SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT

27 ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE

28 ZUGANG ZU BILDUNG

29 BESTMÖGLICHE BILDUNG

30 SCHUTZ VON MINDERHEITEN

31 FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST

32 SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG

33 SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN

34 SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH

35 VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL

36 SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG

37 SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT

38 SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

39 GENESUNG UND REINTEGRATION

40 SCHUTZ IM STRAFRECHT

41 ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES

42 BEKANNTMACHUNG DER KINDERRECHTE

43-54 FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION

KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Mehr von deinen Rechten erfahren?

Scanne hier:

unicef für jedes Kind

Alle Kinder und Jugendliche haben Rechte - auch du!

Fast alle Staaten auf der Welt haben versprochen, die Kinderrechte in ihrem Land zu garantieren.

In mehr als 190 Ländern setzt sich UNICEF seit über 75 Jahren für Rechte von Kindern und Jugendlichen ein - ohne Wenn und Aber.

Mehr Infos unter: unicef.at/kinderrechte

1 Jeder Mensch unter 18 Jahren ist ein Kind.

2 Für jedes Kind gelten alle Kinderrechte, egal wer es ist, wo es lebt, welche Sprache es spricht, welche Religion es hat, was es denkt oder wie es aussieht. Egal welches Geschlecht es hat, ob es eine Behinderung hat, arm oder reich ist und egal wer seine Eltern oder Familien sind und egal was sie glauben oder machen. Kein Kind darf aus irgendeinem Grund ungerecht behandelt werden.

3 Wenn Entscheidungen getroffen werden, soll daran gedacht werden, wie sie sich auf Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind von seinen Eltern – oder falls notwendig von anderen Personen – geschützt und betreut wird. Staaten müssen auch darauf achten, dass alle Personen und Einrichtungen, die Kinder betreuen, bestmöglich für ihr Wohl sorgen.

4 Staaten müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte dieser Konvention zukommen, selbst wenn sie nur vorübergehend im jeweiligen Staat leben.

5 Alle Staaten müssen Familien und Gemeinschaften ermöglichen, ihre Kinder so zu fördern, dass sie ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können. Je älter die Kinder werden, desto weniger Rat werden sie benötigen.

6 Jedes Kind hat das Recht zu leben. Alle Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder überleben und sich bestmöglich entwickeln können.

7 Kinder müssen bei der Geburt registriert werden und haben das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich sollten Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen betreut werden.

8 Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Identität – eine offizielle Registrierung, wer es ist – dazu gehören Name, Nationalität und Familienbeziehungen. Niemand darf dem Kind seine Identität wegnehmen, und wenn dies doch geschieht, müssen die Staaten dem Kind helfen, dass es diese schnell wiedererlangt.

9 Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, diese betreuen das Kind nicht in richtiger Weise. Dies ist der Fall, wenn ein Elternteil einem Kind Schaden zufügt oder es vernachlässigt. Wenn ein Kind von beiden Eltern oder einem Elternteil getrennt lebt, hat es das Recht, regelmäßig mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, außer dies würde dem Kind Schaden zufügen.

10 Wenn ein Kind in einem anderen Land als seine Eltern lebt, müssen Staaten das Kind und seine Eltern dabei unterstützen, Kontakt zu halten und ein Zusammensein zu ermöglichen.

11 Staaten müssen Kinder vor Entführung schützen – beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht oder dort festgehalten wird.

12 Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern. Erwachsene sollen Kindern zuhören und sie ernst nehmen.

13 Kinder haben das Recht, frei zu äußern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden.

14 Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion frei auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können.

15 Kinder können Gruppen oder Organisationen bilden oder beitreten und sich mit anderen Personen friedlich versammeln, sofern niemand dabei zu Schaden kommt.

16 Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen.

17 Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen.

18 Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Wenn ein Kind keine Eltern hat oder nicht bei ihnen leben kann, sollen andere Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Diese werden „Obsorgeberechtigte“ genannt. Alle Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass es Kindern gut geht. Staaten sollen bei dieser Aufgabe unterstützen. Hat ein Kind beide Elternteile, sollen beide für das Kind verantwortlich sein.

19 Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen.

20 Jedes Kind, das nicht bei seiner eigenen Familie leben kann, hat das Recht, auf angemessene Weise von anderen Personen betreut zu werden. Diese Personen müssen Religion, Kultur, Sprache und andere Eigenschaften des Kindes achten.

21 Wenn Kinder adoptiert werden, muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Wenn ein Kind im eigenen Land nicht ordentlich versorgt werden kann, ist auch eine Adoption in einem anderen Land möglich.

22 Kinder, die aus ihrem Herkunftsland in ein anderes Land fliehen, weil es nicht sicher ist, in ihrem Herkunftsland zu bleiben, sollen gleiche Unterstützung und Schutz erhalten und dieselben Rechte haben wie Kinder, die im jeweiligen Staat geboren wurden.

23 Jedes Kind mit Behinderung soll das bestmögliche Leben in der Gesellschaft führen können. Staaten sollen alle Hindernisse für Kinder mit Behinderung abbauen, damit sie unabhängig sind und aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen können.

24 Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen und eine saubere und sichere Umwelt. Alle Erwachsenen und Kinder sollen darüber informiert sein, wie man sicher und gesund lebt.

25 Jedes Kind, das außerhalb der Familie untergebracht wird – zu seiner Betreuung, seinem Schutz oder für seine Gesundheit – hat das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es ihm gut geht und ob es sich dabei um den besten Platz für das Kind handelt.

26 Alle Staaten sollen Geld oder andere Unterstützung zur Verfügung stellen, um Kindern armer Familien zu helfen.

27 Kinder haben das Recht auf Nahrung, Kleidung und ein sicheres Zuhause, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Der Staat soll Familien und Kinder unterstützen, die sich das nicht leisten können.

28 Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Grundbildung soll kostenlos sein. Sekundäre und höhere Bildung soll jedem Kind zur Verfügung stehen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden, den höchstmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss zu erreichen. Schulen sollen gewaltfrei sein und Kinderrechte respektieren.

29 Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird.

30 Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Sprache, Kultur und Religion zu leben, auch wenn die meisten anderen Menschen des Landes, in dem das Kind lebt, eine andere Sprache, Kultur oder Religion haben.

31 Jedes Kind hat das Recht auf Freizeit, Spiel sowie kulturelle und kreative Aktivitäten.

32 Kinder haben das Recht, vor Arbeit geschützt zu werden, die gefährlich ist oder ihre Bildung, Gesundheit oder Entwicklung gefährdet. Wenn Kinder arbeiten, haben sie das Recht auf Sicherheit und auf faire Bezahlung.

33 Staaten müssen Kinder vor Drogen schützen und darauf achten, dass sie keine Drogen nehmen, herstellen, transportieren und verkaufen.

34 Staaten sollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung jeglicher Form schützen. Das beinhaltet auch den Schutz davor, dass Kinder zu Sex gegen Geld gezwungen werden, oder den Schutz vor Aufnahmen von sexuellen Bildern oder Filmen von Kindern.

35 Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass Kinder nicht in andere Länder oder an andere Orte gebracht und dort ausgebeutet oder ausgenutzt werden.

36 Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Ausbeutung, auch wenn diese nicht explizit in dieser Konvention genannt wird.

37 Kinder, die beschuldigt werden, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, dürfen nicht getötet, gefoltert oder grausam behandelt werden. Sie dürfen nicht lebenslänglich oder zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Die Haftdauer soll so kurz wie möglich sein. Inhaftierte Kinder müssen rechtliche Hilfe erhalten und mit ihren Familien in Kontakt bleiben können.

38 Jedes Kind hat das Recht auf Schutz in Kriegszeiten. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden oder einer Armee angehören.

39 Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder schlecht behandelt wurde oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen.

40 Jedes Kind, das beschuldigt wird, gegen ein Gesetz verstoßen zu haben, hat das Recht auf rechtlichen Beistand und gerechte Behandlung vor Gericht. Staaten sollen zahlreiche Lösungen anbieten, damit straffällige Kinder sich wieder gut in die Gesellschaft eingliedern können. Das Gefängnis soll immer die letzte Wahl sein.

41 Wenn die Gesetze eines Landes die Rechte von Kindern besser schützen als diese Konvention, sollen diese Gesetze gelten.

42 Staaten sollen sich aktiv dafür einsetzen, Kindern und auch Erwachsenen diese Konvention näherzubringen, damit alle über die Kinderrechte informiert sind.

43-54 Diese Artikel erklären, wie Staaten, die Vereinten Nationen – inklusive des Kinderrechtsausschusses und UNICEF – sowie andere Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte zukommen.

KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

DIE KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES DER VEREINTEN NATIONEN

Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein wichtiges Übereinkommen von Staaten, die versprochen haben, Kinder und ihre Rechte zu schützen.

Die Konvention erklärt, wer Kinder sind, welche Rechte sie haben und die Verantwortung von Staaten. Alle Rechte sind miteinander verbunden und gleich wichtig. Keines der Rechte kann einem Kind weggenommen werden.

Mehr Infos unter unicef.at/kinderrechte

Mehr von deinen Rechten erfahren? Scanne hier:

unicef | für jedes Kind

Finanziert im Rahmen des Rights, Equality und Citizenship Programms (2014-2020) der Europäischen Union

Quellenverzeichnis

Österreichisches Komitee für UNICEF (2022): Kinder- und Jugendpartizipation in Gemeinden. Räume für wirkungsvolle Beteiligung schaffen.
<https://unicef.at/fileadmin/media/Menschen_fuer_UNICEF/KFG/UNICEF-Toolkit-Partizipation-Gemeinden.pdf>
UNICEF (2020): ENGAGED AND HEARD! Guidelines on Adolescent Participation and Civic Engagement, New York: United Nations Children's Emergency Fund.
<https://www.unicef.org/media/73296/file/ADAP-Guidelines-for-Participation.pdf>
Schröder Richard (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung.
Weinheim: Beltz.
UNICEF (2022a.): Effective, representative, and inclusive child participation at the local level A study on child and youth councils in UNICEF National Committee countries, New York: United Nations Children's Emergency Fund.
<https://childfriendlycities.org/wp-content/uploads/2022/08/220819_BLS22344-UNI-Child-and-youth-council-study.v04.pdf>
UNICEF (2022b.): Child Rights Schools Toolkit - Child Participation: How to Include Rights-Based Child Participation in Schools, New York: United Nations Children's Emergency Fund.
<https://d21ipp77gdifnw.cloudfront.net/app/uploads/2022/11/CRS_Child_Participation_Toolkit-rev-1.pdf>

UNICEF-Zusatzzertifikat »Kinderfreundliche Gemeinde«

Kinder- und Jugendpartizipation ist das Herzstück des UNICEF-Zusatzzertifikats »Kinderfreundliche Gemeinde«. Das Programm bietet einen Rahmen, durch den Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde verankert werden kann.

In Österreich wurden bereits rund 250 Gemeinden mit dem Zertifikat ausgezeichnet. Sie beschließen dafür einen Aktionsplan mit Maßnahmen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen – dem auch der Gemeinderat zustimmen muss – und setzen diesen innerhalb von drei Jahren um.

Die Maßnahmen, die die Gemeinden umsetzen, sind sehr vielfältig. Sie reichen von der Schaffung sicherer Schulwege über die Errichtung diverser Freizeiteinrichtungen, Raumgestaltungen und Organisation von Events bis zur strukturell verankerten Partizipation, wie beispielsweise der Schaffung eines Kinder- und Jugendgemeinderats.

Das UNICEF-Zusatzzertifikat wird gemeinsam mit der Familie & Beruf Management GmbH vergeben.

Alle Informationen zum UNICEF Programm »Kinderfreundliche Gemeinde« finden Sie unter: unicef.at/kfg

Child Friendly Cities Initiative

unicef für jedes Kind

KINDERFREUNDLICHE GEMEINDEN & REGIONEN

Foto: © UN0424929, Sahakyan

Child Friendly Cities Initiative

unicef für jedes Kind

KINDERFREUNDLICHE GEMEINDEN & REGIONEN

Finanziert im Rahmen des Rights, Equality und Citizenship Programms (2014-2020) der Europäischen Union